

## Die Trades' Unions oder Gewerkvereine.

Von Herrn Dr. JANNASCH, in Basel.

### III.

#### Der Arbeitstag und seine Bedeutung für die Lohnfrage.

Wenn (unter Beibehaltung unseres Beispiels) der Preis eines Stückes Waare = 90 gesetzt wird, so ist offenbar kein Mehrwerth produziert worden. Der Arbeiter erhält genau das, was er im Interesse seiner Existenz fordern muss, der Unternehmer gleichfalls. Der Letztere zahlt 5 % Zinsen an Denjenigen, welcher ihm das Kapital lieh, er zahlt ferner die Risikoprämie, er stattet den Reservefond genügend aus, er nimmt seinen Unternehmerlohn für seine persönliche Thätigkeit in Anspruch, — ein Mehrwerth, ein Gewinn existirt nicht, es ist nur Leistung und Gegenleistung vorhanden, das Streben zielt aber auf einen Reinertrag.

Nehmen wir an, dass bei der Länge des Arbeitstages von 10 Stunden, der erzielte Gewinn = 10, der Verkaufspreis des Stückes also = 100 zu setzen sei. In einer Stunde Arbeitszeit wird alsdann offenbar der zehnte Theil von dem Verkaufspreise des Stückes erzielt, und ist der in einer Stunde erworbene Gewinn = 1 zu setzen.

Bei neunstündiger Arbeitszeit ist der Gewinn demnach = 9.

Die Produktionskosten werden bei einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden, abnehmen, und in unserem Falle = 81 zu setzen sein.

Diese Berechnungen stellen das Verhältniss der Produktionskosten zum Gewinne unter der Voraussetzung fest, dass bei Verringerung der Arbeitszeit die Produktionskosten in dem gleichen Verhältniss abnehmen wie die Zahl der Arbeitsstunden. Offenbar lehren die tatsächlichen Verhältnisse etwas ganz Anderes.

Die Produktionskosten bei nur *einer* Stunde Arbeitszeit des Tages können so bedeutend sein, dass der Gewinn (in unserem Beispiele = 1) vollständig schwindet, ja sogar die Produktionskosten gar nicht zur Genüge gedeckt werden. Die Gehalte der Beamten müssen ausgezahlt werden, gleichviel ob 1 Stunde oder 10 Stunden des Tages gearbeitet wird. Ganz Aehnliches gilt von dem Unternehmerlohn, der Risikoprämie, dem Reservefond und namentlich vor Allem *von der Verzinsung des Kapitals*. Unter eine bestimmte Anzahl von Stunden darf daher die tägliche Arbeitszeit nicht sinken, wenn der Unternehmer nicht mit Schaden arbeiten soll. Würde die Arbeitszeit auf 3 Stunden des Tages herabsinken, so würde der Unternehmer vielleicht nur die Produktionskosten decken und bei einer noch grösseren Verkürzung des Arbeitstages selbst diese nicht ersetzen können.

Eine Ausdehnung der Arbeitszeit würde andererseits den Gewinn des Unternehmers in progressiver Weise steigern. Wenn bei zehnstündiger Arbeitszeit der Gewinn des Unternehmers = 10 ist, so müsste der Gewinn bei einer

Arbeitszeit von 15 Stunden = 15 sein. Der Unternehmer erzielt jedoch in der That weit mehr, da Kapitalzins etc., etc., constant<sup>1)</sup> bleibt, und sich auf eine grössere Anzahl von Arbeitsstunden vertheilend, für jede Stunde Mehrarbeit den Gewinn des Unternehmers steigert.

Wie gestaltet sich nun das Verhältniss des Arbeitslohnes, (welcher das variable Kapital repräsentirt) zur verlängerten Arbeitszeit?

Wenn der Lohn des Arbeiters per Stunde = x ist, so wird er mit der Anzahl der Arbeitsstunden zunehmen: x, 2 x, 3 x . . . 15 x. Diese Lohnsteigerung kann jedoch nur unter der Voraussetzung vor sich gehen, dass die Kräfte des Arbeiters in der fünfzehnten Stunde die gleichen sind wie während der ersten Arbeitsstunden. Offenbar kann der höchste Grad der Kraft und Geschicklichkeit des Arbeiters nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes entwickelt werden. Die Zunahme der Leistungsfähigkeit kann offenbar nicht Hand in Hand gehen mit der Zunahme der Zahl der täglichen Arbeitsstunden. Der Arbeiter kann *auf die Dauer* nur ein ganz bestimmtes *Maximum an Kraft* per Tag aufwenden. So bald er sich überanstrengt, muss früher oder später eine physische wie geistige Reaktion erfolgen. Dieselbe tritt in zeitweiser Kraftlosigkeit, Krankheit, frühzeitiger gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zu Tage. Selbst wenn die Unternehmer bei der verlängerten Arbeitszeit höhere Löhne hätten zahlen wollen, so wäre ihnen dies nicht möglich gewesen, weil die Leistung des Arbeiters die nämliche blieb.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man vergleiche auch über die Begriffe konstantes und variables Kapital, freilich in anderem Zusammenhange: *Marr*, das Kapital, Hamburg 1867, p. 176: «Der Theil des Kapitals, der sich in Produktionsmittel, d. h. in Rohmaterial, Hilfsstoffe und *Arbeitsmittel* umsetzt, verändert seine Werthgrösse im Produktionsprozesse nicht. Ich nenne ihn daher konstanten Kapitaltheil, oder kürzer: konstantes Kapital.

Der in Arbeitskraft umgesetzte Theil des Kapitals verändert dagegen seinen Werth im Produktionsprozesse. Er reproduzirt sein eigenes Aequivalent und einen Ueberschuss darüber, Mehrwerth, der selbst wechseln, grösser oder kleiner sein kann. Aus einer konstanten Grösse verwandelt sich dieser Theil des Kapitals fortwährend in eine variable. Ich nenne ihn daher variables Kapital.»

<sup>2)</sup> Aus dem gleichen Grunde ist es unrichtig, wenn man u. A. in den Debatten der gesetzgebenden Körper darauf hinweist, dass der Arbeiter bei Verringerung der Arbeitszeit weniger verdienen würde. Wie die Löhne bei Verlängerung der Arbeitszeit wegen des Gleichbleibens der Leistung die gleichen blieben, so müssen sie auch bei Verringerung der Arbeitszeit wegen gleichbleibender Leistung die nämlichen bleiben. Nicht die Länge des Arbeitstages, sondern das, was per Tag geleistet wird, ist massgebend für die Lohnhöhe. Wollte man bei Fixirung des gesetzlichen Arbeitstages rationell zu Werke gehen, so müsste man den Normalarbeitstag auf eine Anzahl von Stunden, in denen erfahrungsgemäss auf die Dauer die grösste Durchschnittsleistung erzielt wird, beschränken. Da jedoch der

Weshalb strebten die Arbeitgeber trotz der gleichbleibenden Leistung des Arbeiters per Tag, dennoch eine Verlängerung des Arbeitstages an?

Der Grund ist leicht zu sehen; der verlängerte Arbeitstag ermöglichte, wie wir sahen, eine stärkere Ausnutzung des konstanten Kapitals und diesem Vortheile opferte man die Arbeitskraft des Arbeiters, das variable Kapital. Das konstante Kapital, die Maschinen etc., etc., ermüden nicht; der Arbeitstag kann auf 24 Stunden ausgedehnt werden. Dauerte der Arbeitstag in England 18, auf dem Kontinent 15 Stunden, so vertheilten sich in ersterem Lande die Produktionskosten auf eine grössere Waarenmenge und ist der billigeren englischen Waare der Markt gesichert. Der Arbeiter geht bei diesem ausgedehnten Produktionsprozess zu Grunde, weil seine physisch-organische Kraft nicht Schritt halten kann mit der Ausnutzung der vom konstanten Kapital beherrschten unermüdlischen mechanischen Kraft.<sup>3)</sup> Das variable Kapital beginnt den Kampf gegen das konstante Kapital; es will dass dieses sich seinen Kräften, seiner Leistungsfähigkeit anpasse, — der umgekehrte Fall ist nicht möglich, ist nur denkbar beim Untergange des Arbeiters, was Wunder, dass er den Kampf auf Tod und Leben mit fanatischer Wuth beginnt.

Das was im Vorstehenden über die im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter gesagt ist, gilt auch von den im Stücklohn Arbeitenden. Von 100 im Stücklohn schaffenden Arbeitern liefern 50 ein Stück Sammet in 150, 40 in 160 und 10 in 170 Stunden. In 156 Stunden wird demnach von einem Arbeiter durchschnittlich ein Stück Sammet geliefert. 156 Stunden sind bei einer täglichen

Arbeiter nicht bloß ein Element des Produktionsprozesses ist, sondern als Mitglied des Gemeinwesens auch der sittlichen und geistigen Bildung bedarf, so muss ihm von seiner täglich aufwendbaren Durchschnittskraft so viel bleiben, dass er sich auch geistig weiter zu bilden vermag. So schwer und geradezu unmöglich und unzutreffend diese Berechnungen bei dem einzelnen Arbeiter sein mögen, so muss bei Massenbeobachtungen das Resultat gefunden werden. Bei ausgedehnter Anwendung der Statistik würde sich der *Durchschnitt* finden lassen. Ehe der Normalarbeitstag nicht mit Rücksicht auf diese Verhältnisse regulirt wird, ist an eine Beendigung des Kampfes um die Länge des Arbeitstages nicht zu denken.

Man vergleiche auch den offiziellen Bericht des statistischen Kongresses in Paris.

<sup>3)</sup> Trotz der Uebermüdung und Abspannung, trotz der geistigen Ohnmacht war der Arbeiter gezwungen fortzuarbeiten. Er wurde bald zum untauglichen Krüppel. Seine Arbeitskraft war ausgenutzt, — aber es stand dem Unternehmer noch genug variables Kapital, es standen ihm noch genug Arbeitskräfte zu Gebote. Aus allen Agrikulturdistrikten wurden sie herbeigeholt und aus der Fremde herbeigeschafft; über kurz oder lang mussten diese Hilfsquellen versiegen. *In England sind sie versiegt*, auf dem Kontinente, wo die ländliche Bevölkerung durch die bessere Vertheilung des Grundbesitzes unabhängiger ist, konnte die Quelle glücklicherweise niemals so stark fließen wie in England.

Arbeitszeit von 12 Stunden 13 Arbeitstagen gleich zu setzen. Der Arbeitgeber wird also, wenn der Arbeitslohn per Tag 3 Fr. beträgt, für das Stück 39 Fr. zahlen. Mehr wird der Unternehmer, wenn er im Stücklohn arbeiten lässt, keinesfalls gewähren, da er eine genügende Menge unter den im Tagelohn schaffenden Durchschnittsarbeitern für den gleichen Preis auf dem Markte erhält. Braucht ein Arbeiter zur Fertigung eines Stückes Sammet weniger als die angegebene Zeit, so verdient er mehr, im umgekehrten Falle weniger. Die Leistung des Arbeiters in der kürzeren Zeit gereicht auch dem Arbeitgeber zum Vortheil. Das konstante Kapital des Arbeitgebers, welches im Produktionsprozess zur Verwendung gelangte, wird in höherem Grade ausgenutzt, wenn der Arbeiter Z in der Zeit von 12 Stunden (im Stücklohn) das Gleiche produzierte, was Z<sub>1</sub> in 13 Stunden (im Zeitlohn) geschaffen hat. Offenbar ersparte der Arbeitgeber in diesem Falle  $\frac{1}{13}$  der Produktionskosten, so weit dieselben einen Theil des konstanten Kapitals bilden. (Dieses ist denn auch der Grund, weshalb der Unternehmer den Stücklohn dem Zeitlohn vorzieht.) Der Arbeiter ersparte nichts, die Arbeitskraft bleibt die nämliche, nur wird dieselbe, früher in 13 Stunden ausgegeben, auf 12 Stunden konzentriert.

Wenn der Arbeiter Z noch eine dreizehnte Stunde arbeiten will und kann, so verdient er noch ein Plus, das er seiner grösseren Stärke und Geschicklichkeit, d. h. einem aussergewöhnlichen Kraftaufwande zu verdanken hat. Wir sehen aus diesen Entwicklungen, dass sich der Stücklohn auf den Zeitlohn reduzieren lässt, dass er so zu sagen eine Spezialität des letzteren bildet, und dass somit die Gesetze, welche die im Zeitlohn verbrauchte Arbeitskraft beherrschen, auch für ihn die massgebenden sind.

Wenn *alle* Unternehmer den Arbeitstag verlängerten, d. h. zu Gunsten des konstanten Kapitals die *gleichen* Vortheile erzielten, so müsste die Konkurrenz dieselben alsbald auf ein geringeres Mass beschränken. Die Preise der Waaren müssten sinken und der Gewinn des Unternehmers stände im gleichen Verhältniss zu dem Verkaufspreise wie früher. Der Arbeiter aber verkommt physisch und moralisch durch die Verlängerung des Arbeitstages. Gegenüber dem *Auslande*, in welchem der Arbeitstag niemals in der gleichen Weise ausgedehnt war wie in England, trug die Verlängerung desselben allerdings wesentlich dazu bei, die *Konkurrenz der ausländischen Mitbewerber* auf dem Markte niederzuhalten. Der verlängerte Arbeitstag ist die Ursache gewesen, dass die Engländer billiger als die kontinentalen Konkurrenten produzierten.

Die Wirkungen des verlängerten Arbeitstages auf die Arbeiter waren zu haarsträubende, als dass die Trades' Unions nicht dagegen hätten auftreten müssen. Die Agitation in den Vereinen gegen den verlängerten Arbeitstag trat in drohender Weise auf. Die Regierung sah sich veranlasst, in Folge des Berichtes einer Enquêtes-Kommission einen Normal-Arbeitstag zu fixiren. Im Fol-

genden betrachten wir die Geschichte des englischen und kontinentalen Arbeitstages.

Bereits im Beginn dieses Jahrhunderts begann die Agitation<sup>4)</sup> gegen die überhandnehmende Ausdehnung des Arbeitstages und richtete sich dieselbe namentlich gegen die in Folge der modernen Produktionsweise überhandnehmende Frauen- und Kinderarbeit. Die den Arbeitstag regelnden gesetzgeberischen Akte des Parlaments blieben jedoch ohne alle Bedeutung und Wirkung, da man die zu ihrer Durchführung nöthigen Mittel (für die Kontrollkommissionen) nicht bewilligte. Das Gesetz vom Jahre 1833 beschränkt den Arbeitstag auf 15 Stunden, innerhalb welcher Zeit dem Arbeiter 1½ Stunde für die Mahlzeiten eingeräumt werden müssen. Junge Leute zwischen 13 und 18 Jahren sollen nicht mehr als 12 Stunden des Tages und in Summa nicht mehr als 69 Stunden in der Woche arbeiten. Für Kinder zwischen 9 und 13 Jahren wird die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden fixirt. Die Nacharbeit von ½ 9 Uhr Abends bis ½ 6 Uhr Morgens ist nur den erwachsenen (über 18 Jahr alten) Personen gestattet. In dem gleichen Akte bestimmt das Parlament, dass vom März des Jahres 1834 kein Kind unter 11 Jahren, vom 1. März 1835 kein Kind unter 13 Jahren über 8 Stunden in einer Fabrik arbeiten dürfe. Obgleich die Unternehmer sehr auf Herabsetzung des «*Kindesalters*» von 13 auf 12 Jahre drangen und die Regierung dem Parlamente einen entsprechenden Vorschlag machte, so griff die Agitation unter den Arbeitern in so drohender Weise um sich, dass das Parlament die Bestimmungen von Anno 1833 aufrecht erhielt.<sup>5)</sup>

Der Missbrauch, welcher mit der Kinderarbeit getrieben wurde, trat namentlich in dem sog. «*Relaissystem*»<sup>6)</sup> zu Tage. Diejenigen jugendlichen Arbeiter, welche im Laufe des Vormittags gearbeitet hatten, wurden durch Andere ersetzt; welche die Arbeit am Nachmittag verrichten mussten. Da die bisherigen Gesetze es nicht verhindern konnten, dass die des Vormittags beschäftigten Kinder im Laufe des Nachmittags in einer anderen Fabrik beschäftigt wurden, so beseitigt das Gesetz vom Jahre 1844 das Relaissystem bei der Kinderarbeit gänzlich, indem es bestimmt, dass die Kinder, die des Vormittags beschäftigt wurden, während des Nachmittags nicht mehr zur Arbeit verwandt werden dürfen. Der gleiche Erlass bestimmt ferner, dass weibliche Arbeiter nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre den gleichen gesetzlichen Schutz geniessen sollten, wie die «*jungen Leute*». Die

<sup>4)</sup> Das erste Resultat derselben war das Fabrikgesetz aus dem Jahre 1802 (42° Georg III, c. 73). Dasselbe ist gegen die in der Baumwollenindustrie vorhandenen Missstände gerichtet.

<sup>5)</sup> Man vergleiche auch: Die arbeitenden Klassen Englands in sozialer und politischer Beziehung von J. M. Ladlaw und Lloyd Jones. Deutsch von J. v. Holtzendorff. Berlin 1868.

<sup>6)</sup> Ueber dieses Wort, welches sich bereits bei uns eingebürgert hat, vergleiche Marx, pag. 254.

Arbeitszeit wird für sie auf 12 Stunden beschränkt und die Nacharbeit ihnen gänzlich verboten.

Im Jahre 1847 (8. Juni) wurde der gesetzliche Arbeitstag für die Arbeiter unter 18 Jahren und für die erwachsenen Arbeiterinnen auf 10 Stunden fixirt, und trat diese Bestimmung mit dem 1. Mai 1848 in Kraft (Zehnstunden-Bill). Für die erwachsenen männlichen Arbeiter hatte der gesetzliche Arbeitstag immer noch, gemäss den Bestimmungen des Jahres 1833, die Dauer von 15 Stunden. Da das 1844er Gesetz zur Verhinderung der bei der Kinderarbeit eingerissenen Missbräuche die Bestimmung getroffen hatte, Kinder nur des Vor- oder Nachmittags zu beschäftigen, so beschäftigte man die «*jungen Leute*» und die erwachsenen Frauenzimmer in möglichst grosser Anzahl von Früh bis Nachmittag und löste dieselben durch Kinder ab, die alsdann bis spät Abends mit den erwachsenen männlichen Arbeitern zusammen arbeiteten. Die in Folge dieser Massregel entstehenden Uebelstände wurden 1853 (16. und 17. Vict. c. 104) beseitigt. Dieses Gesetz verordnet, dass die Kinder nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends beschäftigt werden dürfen.

Der Erlass vom 6. August des Jahres 1860 dehnt die früheren Gesetze auch auf die in den Bleichereien und Färbereien beschäftigten Frauen, jungen Leute und Kinder aus. Im nächsten Jahre wurden die Spitzenfabriken und Strumpfwirkereien dem Gesetz unterworfen. Das Gesetz vom 25. Juli 1864 dehnt die Bestimmung des 1850er Akt's auf die Thonwaaren-, Phosphorhölzchen-, Patronen-, Tapeten-, sowie auf die Manchestersammetfabrikation aus. Eine Reihe von Erlassen regelt endlich den Arbeitstag der Arbeiter in den Bergwerken.

Von welcher Ausdehnung der Kohlenbergbau und von welcher Wichtigkeit er im Verein mit der Eisenindustrie für Englands industrielle Grösse geworden ist, das ist zur Genüge bekannt.<sup>7)</sup>

Wohl kaum sind die Arbeiter eines anderen Industriezweiges so vieler Unbill ausgesetzt gewesen, wie die englischen Kohlengrubenarbeiter. Bis zum Jahre 1779 waren sie wirtschaftlich geradezu rechtslos. Sie waren gezwungen, so lange in einer Grube zu arbeiten, als es dem Eigenthümer derselben gut dünkte. Sobald sie in anderen Gruben ohne Erlaubniss des Herrn Arbeit angenommen hatten, war es dem früheren Arbeitgeber erlaubt, sie zurückzufordern und auspeitschen zu lassen. Erst Anno 1799 wurde diesen Schändlichkeiten ein Ziel gesetzt. Sechszehnstündige Arbeitszeit in den niedrigsten

<sup>7)</sup> Der Graf von Paris führt in seinem bereits erwähnten Werke an, dass die Einfuhr belgischen Eisens nach England betragen habe:

1863	einen Werth von	1,946	Pfd. sterl.
1864	»	»	» 75,848
1865	»	»	» 99,950

Der Werth des im Jahre 1865 von England ausgeführten Eisens betrug dagegen 17,950,000 Pfd. sterl.

Stollen, bei einem fast ohne allen rationell-technischen Betrieb geleiteten Abbau der Kohle, von gefahrdrohenden Wettern umgeben, nach Beendigung der Arbeit durch die Truckshops (die erst 1831 gesetzlich aufgehoben wurden) ausgemergelt, hatten die Unglücklichen den Schutz des Gesetzes vor allen Anderen nothwendig.<sup>8)</sup>

Dieser Schutz liess lange auf sich warten. Erst nachdem die Grubenarbeiter durch die Bildung von Trades'-Unions fast sämmtliche Bergleute von England, Schottland und Wales vereinigt hatten, und erst nachdem von 30,000 Arbeitern in Nordengland die Arbeit niedergelegt worden war um den zwölfstündigen Arbeitstag zu erzwingen, was ihnen auch wirklich gelang, — erst dann sah sich die Gesetzgebung zur Intervention veranlasst. Das Gesetz vom Jahre 1842 verbietet die Frauen- und Mädchenarbeit in den Gruben. Knaben unter 10 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; die Auszahlung der Löhne darf in keinem Wirthshause erfolgen. Endlich werden auch für die Bergwerke besondere vom Staate besoldete Inspektoren angestellt.

Die Akte der Jahre 1860 und 1862 amendiren die früheren Gesetze. Nur Knaben, welche lesen und schreiben können, dürfen vom 10. Jahre an beschäftigt werden; anderen Falls nicht vor dem 12ten. Aehnliche Gesetze wie für die Kohlengruben, werden auch für die anderen Bergwerke gegeben. --

Wir haben am Eingange dieses Kapitels die *ökonomischen* Gründe, welche die Unternehmer einerseits veranlassten den Arbeitstag zu verlängern und in den Arbeitern andererseits den Wunsch rege werden liessen, denselben möglichst zu kürzen, zur Genüge besprochen. Es drängt sich uns nunmehr die Frage auf, ob die Verkürzung des Arbeitstages dazu beigetragen hat, den Arbeiter physisch, geistig und moralisch zu heben.

Dass durch die allzufrühe Kinderarbeit die körperliche Ausbildung verhindert, die geistige vernachlässigt, die moralische Entwicklung des Individuums ertödtet wird, bedarf keines Beweises.<sup>9)</sup>

<sup>8)</sup> Wer sich über die Lage der englischen Kohlengrubenarbeiter zu instruiren wünscht, den verweise ich auf die Details des First Report of the Commissioners, Mines, London 1842. Man vergleiche namentlich p. 91—96.

<sup>9)</sup> Man vergl. übrigens Children's Employment Commission (Trades and Manufactures) 1843, p. 69. Calico-Druckereien in Lancashire.

John Cunliffe, 10 Jahre alt: Letzte Woche habe ich, mit einer einmaligen Ausnahme, alle Nächte gearbeitet. Am Freitag begann ich um 6 Uhr des Morgens, arbeitete den ganzen Tag und die Nacht hindurch bis Sonnabend früh um 6 Uhr. Um mich wach zu erhalten, schnupfte ich und habe mir das Gesicht gewaschen.

Ellen Hughes, 10 Jahre alt: Ich stehe jede Nacht um 12 Uhr auf und arbeite bis zum nächsten Mittag u. s. f.

Pag. 155 berichtet Mr. Leifchild: Knaben von 17 und 18 Jahren, welche in einem Bergwerke von Northumberland beschäftigt wurden, waren so roh und ungebildet, dass ich ihre

Wenn daher die Gesetzgebung die Ausbeutung der Kinder verhindert, die der Weiber auf ein gewisses Mass beschränkt, so erfüllt sie ihre Pflicht, indem sie den Staatsbürgern ein Mittel in die Hand gibt, ihre Individualität in der Gemeinschaft zur Geltung und zur Entwicklung gelangen zu lassen.<sup>10)</sup>

Mittheilungen über ihre religiöse Gesinnung nicht zu veröffentlichen vermag.

Folgende Antworten erhielt ein Kommissionsmitglied bei der Examination einiger Kinder in Durham: Ich gehe fünf Abende in der Woche in die Schule, um ein Kapitel in der Bibel zu lesen. Niemals habe ich ein anderes Buch gelesen. Ich erinnere mich nicht dessen, was über Jerusalem gesagt ist. Ich kann mich nicht entsinnen den Namen «David» gelesen zu haben. Ich weiss nicht wer er war. Ich weiss nichts von Moses. — Von Frankreich habe ich nichts gehört. Ich weiss nicht was Amerika ist. Weder von Schottland, noch von Irland habe ich je etwas gehört. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viel das Jahr Tage und Wochen hat.

P. 107. Porzellanindustrie.

In mehreren Branchen dieser Industrie befanden sich die Kinder in einem befriedigenden Zustande, in anderen erhielten sie weder genügende Kleidung noch Nahrung. Die Kommissionsmitglieder erhielten folgende Antworten, deren Richtigkeit sich bestätigte. «Ich erhalte meist kalte Kartoffeln und Salz; heute habe ich kein Mittagessen erhalten; niemals erhalte ich Brod und Fleisch; ich gehe nie zur Schule.»

Der Bericht fügt hinzu: Die Kinder müssen während des ganzen Tages in der Masse arbeiten, d. h. sie müssen grosse Stücken Thon aufheben, mit grosser Kraft niederwerfen, ihn kneten, um ihn von der Luft zu befreien und kompakter zu machen. Wenn die Kinder nicht in der Masse arbeiten, so müssen sie die schweren Geschirre hin und her tragen. Die Beschwerden werden noch vermehrt durch die Hitze, welche in den Arbeitsräumen herrscht, und welche den Thon zu losem Staube trocknend, die Lunge der Arbeiter ruinirt. Die Kinder sind bleich, und schlecht gewachsen. Die meisten leiden am Magen, Erbrechen und die grössere Anzahl stirbt an der Schwindsucht und Auszehrung.

Die Generalinspektoren der Fabriken: Thomas Tooke,  
Southwood Smith,  
Leonhard Horner,  
R. J. Saunders

fassen am Ende ihres Berichtes, die sich aus der Untersuchung ergebenden Beschwerdepunkte in 32 Artikeln zusammen. Unter Anderem § 1. Wir haben Kinder im Alter von 3 und 4 Jahren bei der Arbeit gefunden; sehr viele waren 5—6 Jahr alt; ganz allgemein beginnt die Kinderarbeit im 7. und 8. Lebensjahre. §. 6 und 7. Viele der Kinder werden von den Arbeitern gemiethet, in anderen Fällen werden sie auch von den Arbeitgebern selbst engagirt, etc., etc., etc.

Ich habe diese obigen Beispiele durchaus nicht mit *Sorgfalt* in den Kommissionsberichten ausgewählt. Man möge sich durch einen Einblick in die Berichte überzeugen, dass die obigen Fälle durchaus nicht vereinzelt dastehen, sondern *tausendweis* verzeichnet sind. (Der Verf.)

<sup>10)</sup> Im Kanton Thurgau hatte der «Kleine Rath» bereits anno 1815 eine Fabrikordnung erlassen. In dem Bericht über das thurgauische Fabrikwesen (1869) heisst es darüber: So sehr diese Verordnung den Stempel ihrer Zeit trägt, so sehr unsere Gegenwart über das Patriarchalische, das in jenem Erlasse den Grundton bildet, hinausgewachsen ist: so hat dieses Aktenstück

Dass in der That der englische Arbeiter sich Geltung zu verschaffen gewusst hat, das werden die folgenden Kapitel zur Genüge zeigen.

Dass der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, durch Beschränkung des Arbeitstages die Emanzipation der arbeitenden Klassen zu unterstützen, das kann in unserer Zeit, wo in allen Kulturstaaten die Gesetzgebung nach dem Vorgange Englands den Arbeitstag regulirt hat, kein Gegenstand des Streites mehr sein. Es kann und wird Niemand daran zweifeln, dass es die Aufgabe des Rechtsstaates ist, die Missgriffe, welche von Einzelnen gegenüber Dritten begangen werden, aufzuheben, dem Geschädigten Schutz zu verleihen, um so mehr, wenn dieser nicht im Stande ist, sich selbst diesen Schutz zu verschaffen. Die Arbeiter waren durch die allzulange Ausdehnung des Arbeitstages in ihrer wirthschaftlichen, moralischen und geistigen Entwicklung gehindert, — das Gesetz intervenirte im Interesse der Geschädigten, sowie des Gesamtwohles. Den Kindern und Frauen musste um so mehr beigestanden werden, als die Arbeitskraft derselben durch die Habsucht der Eltern und Männer mittelst des langen Arbeitstages ausgebeutet werden konnte.

Die englische Gesetzgebung hatte sich, ehe sie die oben angeführten Fabrikgesetze (Factory Acts) erliess, zur Genüge über die Verhältnisse der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter instruiert.

Zahlreiche Kommissionen wurden mit den umfassendsten Detailuntersuchungen beauftragt. Die offizielle englische Statistik war auf's Eifrigste bemüht, die soziale

in unseren Augen dennoch hohen Werth, und zwar deshalb weil es den Beweis liefert, dass der Staat schon damals sich in aller Unumwundenheit das Recht herausnahm, schützende Bestimmungen für die minderjährigen Fabrikarbeiter aufzustellen — Ich erwähne, dass im Kanton Basel 1811 eine Fabrikkommission gewählt wurde; über die Aufgabe derselben vergleiche u. A.: Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, von H. Bachofen-Merian, p. 61 (als Manuscript gedruckt, Basel 1862). Im Kanton Zürich hatten bereits 1834 Keller, und 1858 Bluntschli energisch für die Intervention des Staates zu Gunsten der Erwachsenen gewirkt. Bei den Debatten über das Fabrikgesetz zu Basel, haben einige eifrige Anhänger der Manchester-Schule sich gegen die Intervention des Staates ausgesprochen. Der erwachsene Arbeiter könne als «Herr seines freien Entschlusses» im Verein mit dem Unternehmer die Dauer des Arbeitstages fixiren. Dass man nicht einsieht, dass alsdann der geregelte Produktionsprozess von den Einzelnen immer wieder durchbrochen werden kann, und die andern Fabrikanten ebenfalls wieder den verlängerten Arbeitstag in ihren Etablissements einführen müssen, ist in der That unbegreiflich. Die Geschichte des bisherigen Arbeitstages beweist, dass allein durch den staatlichen Schutz der Arbeiter dem Terrorismus des kapitalistischen Produktionsprozesses entrissen werden kann, und dass er erst dann die Fähigkeit erlangt, «Herr seines freien Entschlusses» zu werden. Die Geschichte des Arbeitstages beweist es auf's Klarste, dass seine gesetzliche Fixirung das Palladium der Arbeiter gegenüber der Ausbeutung des kapitalistischen Produktionsprozesses ist.

Lage der arbeitenden Klassen zu erforschen. Die bedeutendsten englischen Aerzte stellten die ausführlichsten Untersuchungen über den Gesundheitszustand der arbeitenden Klassen an.<sup>11)</sup>

<sup>11)</sup> Man vergl. Engels, »die Lage der arbeitenden Klassen in England,« Leipzig 1845.

Es wird diesem Autor vorgeworfen, dass er in zu düstern Farben male. Wer die Pesthöhlen von Glasgow, Manchester oder dem Ost-Ende von London gesehen hat, der wird bestätigen, was Engels schildert. Auch in unseren deutschen Städten könnten die Armenärzte *Wunderbares* berichten. Man vergl. Marx, das Kapital p. 224 ff.

«Death by overwork», Tod durch Ueberarbeitung oder «death of starvation» Hungertod, figuriren noch täglich in den Berichten der coroners. Londoner Aerzte erklären in offiziellen Berichten: Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen, gewöhnliche Näherinnen leiden an dreifachem Elend — Ueberarbeitung, Luft- und Nahrungsmangel und schlechter Verdauung. — Die Eisenbahnarbeiter müssen oft 30 Stunden ununterbrochen thätig sein, dies erklärt hinreichend die Menge der englischen Eisenbahnunglücke. — Die Arbeiter in den Hochöfen sind jetzt noch nicht unter die Factory Acts gestellt. Der Hochofenprozess erfordert einen möglichst unausgesetzten Betrieb. Erwachsene wie Kinder wechseln während des 24-stündigen Arbeitstages mit einander ab.

Die geistige wie moralische Ausbildung der Arbeiter musste unter der allzustarken Absorption der physischen Kräfte nothwendiger Weise leiden. Der Fabrikinspektor Leonhard Horner beurtheilt diese Verhältnisse sehr richtig in seinem 1841 eingesandten Rapport.

«Abgesehen von der Gesundheit wird Niemand anstehen zuzugeben, dass vom moralischen Gesichtspunkte eine so gänzliche Absorption der Zeit der arbeitenden Klassen, ohne Unterlass, vom frühen Alter von 13 Jahren und in den «freien» (d. h. den Fabrikgesetzen nicht unterworfenen Industriezweigen, wie z. B. die Hochofenindustrie) Industriezweigen selbst von viel früherem Alter an, ausserordentlich schädlich und ein furchtbares Uebel ist. Im Interesse der öffentlichen Moral, für die Aufziehung einer tüchtigen Bevölkerung, und um der grossen Masse des Volkes einen vernünftigen Lebensgenuss zu verschaffen, muss darauf gedrungen werden, dass in allen Geschäftszweigen ein Theil jedes Arbeitstages reservirt werde für Erholung und Musse.»

Wie sehr bei der verlängerten Arbeitszeit die Arbeiter einseitig werden, beweist der Umstand, dass während der Baumwollenkrisse in Lancashire zur Zeit des amerikanischen Krieges, die arbeitslosen Frauen und Mädchen kochen und nähen lernten. «Eine amerikanische Revolution und eine Weltkrise erheischt, dass die Arbeitermädchen, die für die ganze Welt spinnen, nähen lernen.» (Vergl. Marx p. 382).

Die Verkürzung des Arbeitstages führte allmählig zu einer höheren Bildung unter den Kindern und jungen Leuten. Die Anzahl der Schulen nahm zu und namentlich wurden die Lehrkräfte ungleich besser. Wie dieselben früher beschaffen waren zeigt die Thatsache, dass sehr viele Lehrer wegen gänzlicher Unkenntniss des Schreibens anstatt ihres Namens unter die den Kindern ausgestellten Zeugnisse Kreuze setzten.

Wenn eingehende Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse in Deutschland und Frankreich, mit der gleichen Gewissenhaftigkeit geleitet würden wie in England, wenn man somit den Schleier, welcher das Elend der Arbeiter in Mitteldeutschland deckt, lüften würde, so müssten die Optimisten, welche die Lage der deutschen Arbeiter vortrefflich finden, verstummen. Hier

Die Fabrikgesetze waren gegeben; was halfen sie, so lange man die Unternehmer zu ihrer Befolgung nicht anzuhalten vermochte! Das Parlament bewilligte daher im Beginn der Vierziger Jahre die Mittel zur Besoldung

nur Einiges. Das sog. Trucksystem (Truck-Tausch), welches den Arbeitern Waaren aller Art anstatt baaren Geldes aufzwingt, ist seinem Wesen nach bekannt.

In allen deutschen Staaten ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Arbeiter ihren Lohn in baarem Gelde erhalten. Diese Bestimmung ist auch in der «Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund» (§ 134) enthalten. Gleichwohl florirt das Trucksystem doch aller Orten. Meist hält einer der Beamten des Arbeitgebers, mit dessen Mitteln einen Laden, in welchem er Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe aller Arten verkauft. Der Arbeiter wendet sich zur Zeit einer Krise an den Unternehmer, diesen um ein Darlehen angehend. Er wird abgewiesen. Der Ladenhalter dagegen macht ihm Vorschüsse *in Waaren*, die der Bedrängte im nächsten Wirthshause für einen Spottpreis verschleudert. Gesetzt den Fall, dass der Arbeiter in einer andern Gegend höheren Lohn finden würde und er seinen alten Wohnort verlassen wollte, so droht ihm eine Klage. § 139 der Gewerbe-Ordnung bestimmt zwar, dass Forderungen: welche durch Kreditirung von Waaren entstanden sind, von den «Fabrikhabern und anderen ihnen gleichgestellten Personen» nicht eingeklagt werden können. Im obigen Falle ist der Wortlaut des Gesetzes umgangen, der Arbeiter ist in Geld ausbezahlt, — der ihm in Zeit der Noth gewährte *Kredit* fesselt ihn an die Scholle. In anderen Fällen ist man weniger zaghaft. Man beschäftigt einfach diejenigen Arbeiter nicht während des Winters, welche ihren Waarenbedarf bei einem Anderen als bei dem «Freunde» einkaufen. Ich erbiere mich, eine *Reihe von Fällen* nachzuweisen, in denen die Arbeiter *gezwungen* wurden, Waaren bei den Arbeitgebern zu kaufen. Im Mainthal wird das Trucksystem ganz öffentlich betrieben. Ich will *Hunderte von Arbeitern* als Zeugen stellen und diese werden bekunden, dass sie von den Arbeitgebern einen Theil des Lohnes nicht eher ausbezahlt erhielten, als bis sie für eine Quote desselben (gewöhnlich die Hälfte) Waaren von ihnen entnommen hatten. Aehnliches auf dem Erzgebirge und in Oberschlesien. Der Reichtum einiger grossen Breslauer Firmen erwuchs in den Truckshops (Läden).

Man würde bei einer Untersuchung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter jener Gegenden finden, «dass bei unseren, den englischen Zuständen gegenüber verhältnissmässig günstigen Verhältnissen» (wie die Optimisten der Manchesterschule sich auszudrücken pflegen), es keineswegs zu den Seltenheiten gehört, dass 3 Familien in einer Stube schlafen und arbeiten. Was Wunder, wenn der Hungertyphus epidemisch wird, und u. A. Auerbach im Erzgebirge wo prächtige und feine Gardinen fabrizirt werden, die «klassische» Heimat jener furchtbaren Epidemie geworden ist. — Sollen wir fortfahren und von den deutschen Bergleuten erzählen?!

Marx sagt mit Recht: Sollte der deutsche Leser pharisäisch die Achsel zucken über die Zustände der englischen Industrie- und Ackerbauarbeiter, oder sich optimistisch dabei beruhigen, dass in Deutschland die Sachen noch lange nicht so schlimm stehen, so muss ich ihm zurufen: *De te fabula narratur.* »

*Es ist hohe Zeit*, dass Fabrikinspektoren nicht nur ernannt, sondern auch mit den nöthigen Mitteln versehen werden, um ihre Forschungen zu beginnen. Es ist zu hoffen, dass die deutschen Gewerk-Vereine nicht eher nachlassen werden, *ihre* Pflicht in dieser Richtung zu thun, als bis der Staat *seine* Pflicht erfüllt hat.

von Fabrikinspektoren. Diese mit ihren Unterinspektoren zwangen die Unternehmer den Bestimmungen der Fabrikgesetze nachzukommen. Zugleich bildeten ihre Berichte eine fortlaufende Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen. Der Arbeiter, bisher ohne Schutz, fand bei den Fabrikinspektoren ein geneigtes Ohr für seine Beschwerden. Wohl selten hat ein öffentliches Amt so wohlthätig gewirkt und so allgemeine Anerkennung gefunden, wie das der Fabrikinspektoren. —

Bei Betrachtung der von den kontinentalen Gesetzgebungen hinsichtlich des Arbeitstages verfolgten Politik, beginnen wir mit Anführung der betreffenden, für den norddeutschen Bund gültigen Bestimmungen.

§ 128. (Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund). Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmässigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, dass dieselben nach den besonderen, in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens 4 Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben.

§ 129. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren

Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde vorzulegen.

Die folgenden Mittheilungen über die Geschichte des gesetzlichen Arbeitstages in Frankreich entnehme ich einem (1860) von Louis Blanc an die «National Association for the Promotion of social sciences» (Gesellschaft zur Förderung der sozialen Wissenschaften) gerichteten Briefe.

«Die ersten Bestrebungen der französischen Arbeiter, den Arbeitstag gesetzlich zu fixiren, datiren aus dem Jahre 1848, in welchem die tägliche Arbeitszeit gekürzt wurde. Eine von mir berufene Arbeiterversammlung tagte in dieser Angelegenheit im Luxemburg; die Versammlung verlief sehr ruhig, da die Arbeitgeber sich bereit erklärt hatten, die Forderungen der Arbeiter zu acceptiren. Die provisorische Regierung reduzirte für Paris die Zahl der Arbeitsstunden auf 10; in den Provinzen wurde an Stelle des zwölfstündigen der elfstündige Arbeitstag eingeführt. Am 2. März des Jahres 1848 wurde das Gesetz gegeben, — im September des gleichen Jahres, als die reaktionäre Strömung die Oberhand gewonnen hatte, wurde es widerrufen.

Das Gesetz, welches die Kinderarbeit regulirt, datirt vom 22. Mai 1841. Kein Kind unter acht Jahren darf weder in einer Fabrik, noch in Werkstätten, wo mehr als 20 Arbeiter arbeiten, noch in Etablissements, in welchen eine Dampfmaschine aufgestellt ist, mehr als acht Stunden beschäftigt werden.

Kinder zwischen 8—12 Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden des Tages, unter Beibehaltung der üblichen Pausen, beschäftigt werden. Kinder zwischen dem zwölften und sechzehnten Jahre dürfen nicht länger als 12 Stunden per Tag, inklusive der gesetzlichen Pausen, beschäftigt werden. Der Arbeitstag ist auf die Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends beschränkt.

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht während der Nachtzeit arbeiten; es findet von dieser Bestimmung nur eine Ausnahme statt, wenn die Maschinen am Betriebe verhindert waren und so eine Verzögerung des Produktionsprozesses stattfand. Kein Kind unter 12 Jahren darf in einer Fabrik beschäftigt werden, wenn seine Eltern nicht den Nachweis bringen, dass es eine private oder öffentliche Schule besucht.

Diejenigen Unternehmer, welche die obigen Anordnungen nicht respektiren, verfallen in eine Busse von 15 Fr. für jedes Kind, welches sie länger als es die gesetzliche Arbeitszeit vorschreibt, beschäftigen. Keines Falls soll die ganze gesetzliche Strafe die Summe von 200 Fr. übersteigen. Im Wiederholungsfalle eines Verstosses gegen die gesetzlichen Vorschriften kann die Strafe für jedes

beschäftigte Kind bis auf 100 Fr. steigen, jedoch in Summa sich nicht über 500 Fr. steigern.

A. a. O. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge unter 14 Jahren darf auf höchstens 10 Stunden ausgedehnt werden. Die Lehrlinge im Alter von 14—16 Jahren dürfen nicht länger als 12 Stunden arbeiten und muss ihr Arbeitstag zwischen 5 Uhr des Morgens und 9 Uhr des Abends liegen. Keinesfalls dürfen die Lehrlinge des Sonntags beschäftigt werden. Denjenigen Lehrlingen, welche das sechzehnte Altersjahr nicht überschritten haben, muss der Unternehmer eine zweistündige Lernzeit während des Arbeitstages, behufs ihrer geistigen Ausbildung, gewähren.»

In der Schweiz weichen die Bestimmungen über den Arbeitstag in den einzelnen Kantonen von einander ab. Wir theilen ganz kurz die in den Kantonen Glarus, Thurgau, Aarau und Basel herrschenden gesetzlichen Bestimmungen mit.

Im Kanton Glarus wurde 1864 das erste «Gesetz über die Fabrikpolizei» erlassen. Mit wenigen Worten regulirt es den Arbeitstag vollständig.

§ 2. Alltagschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen weder vor, noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik beschäftigt werden.

§ 4. Die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken darf nicht mehr als 12 Stunden täglich betragen. In dieser Zeit ist die Freistunde für das Mittagessen, sowie eine allfällige Rast zur Vesperzeit nicht inbegriffen.

§ 5. An allen Samstagen ist die Fabrik spätestens um 6 Uhr zu schliessen.

§ 6. Zur Nachtzeit, d. h. von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in den Fabriken nicht gearbeitet werden.

§ 7. Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft, im Ganzen während 6 Wochen, nicht in der Fabrik arbeiten.

§ 9. Landammann und Rath sind beauftragt, zeitweise Inspektionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Kantons vornehmen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, inwiefern den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

Die Inspektoren werden dem Rathe schriftlichen Bericht und Anträge vorlegen, und der Rath wird hierauf diejenigen polizeilichen Anordnungen treffen und mit Strafandrohungen begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für nothwendig erachtet.

Man vergleiche noch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 14. März 1866.

In Folge der Bestimmungen des § 9 des obigen Gesetzes wurde eine Fabrikinspektion ernannt, welche 1865

den ersten Inspektionsbericht veröffentlichte. Derselbe berichtet:

1. Ueber die Zahl, Art, Grösse und Produktionsfähigkeit der Fabriken nebst den dabei verwendeten Arbeitskräften.
2. Ueber das Verhalten der Fabriken in ihrem gegenwärtigen Bestande zu dem Fabrikpolizeigesetze.
  - a. Die Beschaffung der Luft in den Arbeitsräumen.
  - b. Die Temperatur in den Arbeitsräumen.
  - c. Reinlichkeit in den Arbeitslokalen.
  - d. Einschirmung der mechanischen Werke zum Schutze der Arbeiter.
  - e. Vorsorge gegenüber den zu gebrauchenden Giftstoffen.
  - f. Fabrik-Reglemente und Vorschriften.
  - g. Neubau von Fabriken.
3. Besprechung von Punkten, die zwar im Fabrikpolizeigesetz nicht nominell angeführt sind, jedoch zu einer gedeihlichen Entwicklung des Fabrikwesens im Sinne des Gesetzes von den Behörden in's Auge gefasst werden sollten.
  - a. Kranken- und Ersparniskassen.
  - b. Kinderbewahranstalten.
  - c. Trennung der Geschlechter in den Arbeitssälen.
  - d. Placirung der Dampfkessel und Behandlung derselben, sowie der allfällig damit verbundenen Dampfmaschinen.
  - e. Beleuchtung.
  - f. Englische Webstühle.
  - g. Zündholzfabrikation.
  - h. Kosthäuser.
  - i. Ausbezahlung der Arbeitslöhne (die Kommission schlägt die zweiwöchentliche anstatt der vierwöchentlichen Lohnauszahlung vor).
  - k. Künftige Inspektion.
4. Produktionsfähigkeit unserer Industrie.
5. Anträge.

Die Mitglieder der Fabrikinspektion 1864/65:

P. JENNY.

Dr. N. TSCHUDI.

Jos. MÜLLER.

Diesem Berichte reiht sich ein zweiter, der im Herbst 1867 ernannten zweiten Inspektion an. —

Ein aus dem Jahre 1869 datirender Bericht über das thurgauische Fabrikwesen bringt ebenfalls detaillirte Mittheilungen über die dortigen Arbeiterverhältnisse.

1. Geschichtliche Darstellung der bisherigen Bemühungen um ein Fabrikgesetz.
2. Fabrikstatistik des Kantons.
3. Einläufe der Physikate, Pfarrämter, Schul- und Kirchenbehörden.
4. Ergebnisse der Inspektion.
5. Anträge betreffend den Inhalt eines Fabrikgesetzes.

Die Inspektion verlangt sub 5. Reduktion des Arbeitstages auf 12 Stunden.

Das Fabrikgesetz des Kantons Aargau, welches im März 1863 in Kraft trat, bestimmt:

§ 2. Vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre darf Niemand zu einer regelmässigen Beschäftigung in den Fabriken verwandt werden.

§ 3. Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den Fabriken, ausschliesslich der ordentlichen Rastzeit, nicht über 12 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit ist der Schul- und Konfirmandenunterricht inbegriffen.

§ 17. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken zeitweisen Inspektionen unterworfen werden.

Eine Bestimmung über den Maximalarbeitstag (für die erwachsenen Arbeiter) enthält das Gesetz nicht.

Das Basler (Stadt) Fabrikgesetz vom 15. November 1869 setzt die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden, ausschliesslich der Ruhepausen, fest. Während der Nachtzeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) ist jede Arbeit untersagt. Schulpflichtige Kinder dürfen weder in einer im Kanton befindlichen, noch in einer auswärtigen Fabrik beschäftigt werden. § 14. stellt die Ernennung einer Fabrikinspektion in Aussicht.

In den Debatten des Züricher Grossen Rathes über das Fabrikgesetz, sprach sich (im Januar d. J.) die Mehrzahl zu Gunsten der zwölfstündigen Arbeitszeit aus. Ueber die Beschränkung der Kinderarbeit wichen die Ansichten sehr von einander ab. Es ist bekannt, dass das im Grossen Rath vereinbarte Gesetz vom Volke verworfen wurde. (Man vergleiche die Debatten im Grossen Rath vom 19., 20. und 21. Januar 1870. Wer sich über die Lage der Züricher Fabrikarbeiter zu instruiren wünscht, den verweise ich auf einen Bericht von Professor Böhmert: Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter in Zürich. Zürich 1868.)

Die Kantone Glarus und Thurgau trafen durch die baldige Ernennung einer Fabrikinspektion jedenfalls die einzig richtige Massregel, um das Fabrikgesetz zur Geltung gelangen zu lassen. Die Berichte von Glarus sind sachgemäss gehalten und gehen am meisten in die Details ein. Der Bericht von Thurgau erörtert auch den prinzipiellen Standpunkt. Es wäre wünschenswerth, wenn die Kommissionen in ihren Berichten, noch mehr als dies bisher der Fall war, den Schwerpunkt in die Mittheilung statistischer Daten legten. Es müssten ferner Verhöre einzelner Arbeiter ohne Beisein des Arbeitgebers stattfinden. Der Stoff würde allerdings alsdann so anwachsen, dass die Kommission sich genöthigt sähe, eine Anzahl von freiwilligen *permanenten* Mitarbeitern heranzuziehen, was bei dem lebhaften Vereinswesen, wie es in der Schweiz allgemein herrscht, ein Leichtes wäre. Durch eine fortgesetzte Kranken-, Invaliden- und Altersstatistik wäre

man bei Uebereinstimmung der Fabrikanten leicht in den Stand gesetzt, eine Fusion sämtlicher Fabrik-Hülfskassen anzubahnen und den Beitritt zu diesen Kassen für die Arbeiter obligatorisch zu machen. Die vorhandenen Fonds der Fabrikkrankenkassen würden den zur Begründung der *allgemeinen Kasse* nöthigen Reservefond zur Genüge ausstatten.

In drei Fabriken des Kantons Glarus hat eine Vereinigung der Hülfskassen bereits stattgefunden und ist jetzt ein Reservefond von 120,000 Fr. vorhanden. Bei Vereinigung der sämtlichen Unternehmer könnte auf die oben angegebene Weise die Armenfrage im Kanton Glarus mit Hilfe des Versicherungswesens endgültig entschieden werden (vergl. auch Kap. V). Ich zweifle nicht, dass die Fabrikinspektionen der genannten Kantone ihre Berichte in der angegebenen Weise vervollkommen werden. Handelte es sich bisher doch hauptsächlich darum, für die neue Institution Boden zu gewinnen, und die bisherigen Berichte zeigen, dass die Inspektoren die Erstrebung dieses Zieles sich angelegen sein liessen.

In Basel ist in jüngster Zeit ebenfalls eine Fabrikinspektion, aus drei Mitgliedern bestehend, ernannt worden. Ob diese Anzahl bei der so bedeutenden Industrie des Kantons genügt, ihre Aufgabe zu erfüllen, muss die Zukunft lehren.

Wir erwähnen noch, dass der Nationalrath Dr. Joos den Erlass eines *schweizerischen* Fabrikgesetzes warm befürwortet hat. Wenngleich seine Bestrebungen nicht von Erfolg begleitet waren, so drängen doch die industriellen Verhältnisse zu einer solchen Massregel. Wenn ein Kanton nach dem andern ein Fabrikgesetz erlässt, so können nur durch ein eidgenössisches Fabrikgesetz alle noch vorhandenen Abweichungen der einzelnen Erlasse, welche die Gleichartigkeit des Produktionsprozesses stören, beseitigt werden. Möglich, dass dieses Gesetz alsdann die Basis zu einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung bilden würde. — —

Durch die Beschränkung des Arbeitstages der Kinder, jungen Leute und erwachsenen Frauenzimmer ward die Konkurrenz für die erwachsenen Männer gemindert. Es wurde diesen daher leichter, um so mehr als die meisten von ihnen Mitglieder der Trades' Unions waren, eine Verkürzung der Arbeitszeit, wenn gleich erst nach schweren Opfern, herbeizuführen. In vielen Industriezweigen England's ist der Arbeitstag heute auf 10 Stunden beschränkt.

Hatte England seine wirthschaftliche Superiorität im Beginn der modernen Produktionsweise grossen Theil's dem verlängerten Arbeitstage zu verdanken, so übte es dieselbe später mit Hilfe seiner bedeutend besseren mechanischen Hilfsmittel, sowie der die moderne kapitalistische Produktionsweise wesentlich fördernden grossen Kapitalmassen aus.

Die Produktion des Kontinents vermochte in einer Reihe von Industriezweigen nicht gegen diese Vortheile der Engländer anzukämpfen; man suchte daher durch Beibehalten des längeren Arbeitstages diese Nachteile zu paralyisiren. Daher auch überall der hartnäckige Kampf der Fabrikanten für möglichste Ausdehnung des Arbeitstages. Sobald auf dem Kontinente der Arbeitstag gesetzlich eingeschränkt wurde, sobald musste der nämliche Prozess wie in England vor sich gehen, — es mussten die mechanischen Hilfsmittel verbessert und vermehrt werden, um die Produktionsfähigkeit und Ausnutzung des konstanten Kapitals in dem kürzeren Zeitraum zu konzentriren und zu steigern.

Der Kampf um Verkürzung des Arbeitstages hat auf dem Kontinent bereits aller Orten begonnen; in einigen Fällen ist er von den Arbeitern siegreich beendet worden, an anderen Orten unterlagen sie. Je mehr die Organisation der kontinentalen Trades' Unions, in Deutschland Gewerkvereine oder auch Gewerkgenossenschaften genannt, um sich greift, um so mehr Garantien sind für die siegreiche Beendigung des Streites zu Gunsten der Arbeiter gegeben. Der Internationale Arbeiterverein strebt die allgemeine Einführung *eines* Normalarbeitstages in allen Ländern an, um die Gleichmässigkeit des Produktionsprozesses zu erhöhen. Die schädlichen Wirkungen des bisherigen Produktionsprozesses, vielfach eine Folge der Verschiedenheit des Arbeitstages, welche dem einen Unternehmer gegenüber seinen Konkurrenten Vortheile gewährt, sollen verschwinden. Die Vortheile, welche die Unternehmer sich gegenseitig abzurufen suchen, mögen auf technischem Gebiete erzielt werden, mögen die Folge des kühneren Unternehmersinnes, mögen auch das Resultat der intensiveren Konkurrenz grösserer Kapitalmassen sein, aber auf Kosten des variablen Kapitals (der Arbeit), — und wir sehen, dass die Verlängerung des Arbeitstages eine Benachtheiligung desselben ist, — sollen sie nicht erworben werden.

Die moderne kapitalistische Produktionsweise suchte im Interesse des konstanten Kapitals den Arbeitstag möglichst auszudehnen, ohne genügende Rücksicht auf die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Arbeiters zu nehmen. Die Geschichte des Arbeitstages hat gezeigt, dass die Produktivkraft des Arbeiters dem konstanten Kapital geopfert worden ist. Die Einführung des *gesetzlichen* Arbeitstages ist das hauptsächlichste Mittel gewesen, um die Interessen des Arbeiters gegenüber den Ausbeutungsgehlüsten des konstanten Kapitals zu schützen.

## IV.

## Die Organisation der Trades' Unions.

Wir haben die Grundsätze der Gewerkvereine bereits zur Genüge in den vorstehenden Kapiteln kennen gelernt und werden nunmehr die Mittel betrachten, welche die Trades' Unions zur Erreichung ihrer Ziele angewendet haben.

Ohne eine genügende Organisation ist es undenkbar, dass die Arbeiter ihre Pläne zu realisiren vermögen. Die englischen Arbeiter — seit Jahrhunderten durch ihre gemeinsamen Kämpfe geeint, sowie in neuerer Zeit durch die vorhandene Coalitionsfreiheit in den Stand gesetzt, sich mit einander zu verbinden, — bethätigten den im angelsächsischen Stamme von jeher so mächtigen und lebendigen Associationsgeist durch die auf breitester Basis angelegten Gewerkvereine auf's Neue.

Da es die Aufgabe der Vereine war, günstige Lohnverhältnisse für ihre Mitglieder zu erzielen, so nannten sie sich auch häufig Lohngarantievereine. Die Begründung weiterer Hilfskassen lag sehr nahe, um so mehr als die Mitglieder der Vereine, nach Tausenden zählend, durch ihre bedeutende Anzahl es ermöglichten, die Grundsätze des Versicherungswesens praktisch zu üben. Es wurde Seitens der Vereine die Bildung von Kranken-, Invaliden-, Alters- sowie Begräbniskassen in die Hand genommen. So gewährt der Gewerkverein der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler » seinen kranken Mitgliedern eine Unterstützung von 12 Shilling per Woche (1 S. = 1 Fr. 25 Cts.). Nach den ersten 26 Wochen der Krankheitsdauer wird der Betrag bis zum Ende der Krankheit auf die Hälfte herabgesetzt. Die Altersunterstützung beläuft sich auf 5 S. per Woche, falls das betreffende Mitglied länger als 12 Jahre dem Verein angehörte; nach einer Dauer der Mitgliedschaft von 18 Jahren erhält es 7 S., nach 25 Jahren 8 S. (Fourth Report of the Trades' Unions Commission p. 7. 9th July 1867).

Im Todesfalle eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen desselben ein Sterbegeld von 3 £ 10 S. (1 £ = 25 Fr., also 87 Fr. 50 Cts.). War der Verstorbene länger als 6 Monate Mitglied des Vereins, so beläuft sich das Sterbegeld auf 12 £.

Die in Folge einer Arbeitseinstellung arbeitslos gewordenen Mitglieder erhalten 10 S. per Woche. Nach den ersten 12 Wochen der Arbeitslosigkeit reduziert sich diese Unterstützung auf 6 S.; nach Ablauf weiterer 12 Wochen erlischt die Vereinshilfe gänzlich. Diejenigen Mitglieder, welche nicht in Folge einer Arbeitseinstellung verdienstlos geworden waren, erhalten wöchentlich eine Unterstützung von 15 S., vorausgesetzt, dass nicht schlechtes Betragen der Grund ihrer Entlassung war. Im Falle des Verlustes der Werkzeuge durch Feuers- und Wassernoth sowie durch Diebstahl wird jedem Mitgliede, welches den Beweis führt, dass es sein Arbeitszeug auf die angegebene

Art eingebüsst hat, ein Schadenersatz bis zum Betrage von 5 £ gewährt. Der genannte Verein zahlt seinen Mitgliedern auch eine Auswanderungsprämie von 6 £. Invaliden erhalten eine einmalige Unterstützung bis zu 100 £, je nachdem ihre Invalidität gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit im Gefolge führte. Endlich wird ein Theil der Gesamteinnahme zur Unterstützung von Arbeitseinstellungen anderer Gewerkvereine verwendet.

Zu den obigen Ausgaben, welche eine sehr bedeutende Summe repräsentiren, gesellen sich noch die Verwaltungskosten hinzu. Dieselben vertheilen sich in folgender Weise: Gehalte der Sekretäre, Gehalte und Entschädigungen der Mitglieder der kontrollirenden Behörde und der Delegirten, Localmiethe, Porto und Druckkosten, etc. etc. Die Ausgaben des obengenannten Vereins erreichten 1865 die Summe von 6733 £ 11 S. 5 1/2 d. Die Einnahmen des Vereins entsprachen diesen enormen Ausgaben.

Die regelmässigen wöchentlichen Beiträge der Mitglieder der *verschiedenen* Vereine variiren sehr bedeutend; das Minimum derselben beträgt 1 Penny (ungefähr 10 Cts.). Der Beitrag eines Mitgliedes des oben genannten Vereins der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler » beläuft sich dagegen wöchentlich auf 1 S. (1 Fr. 25 Cts.), mithin per Jahr auf 65 Fr.; ausserdem zahlt jedes Mitglied per Vierteljahr noch einen Extrabeitrag von 1 Fr. 25 Cts. Da das jährliche Einkommen eines guten Arbeiters dieser Branche durchschnittlich sich nicht höher als auf 1200 bis 1600 Fr. beläuft, so macht, wie man sieht, die Summe seiner Beiträge eine sehr bedeutende Quote seines Einkommens aus. Jener obige, nur einen Penny betragende wöchentliche Beitrag ist hauptsächlich bei Vereinen üblich, deren Bestrebungen vorzugsweise auf die Organisation von Arbeitseinstellungen gerichtet sind (Trade Societies).

Alle Mitglieder derjenigen Vereine, welche, wie der oben angeführte, noch über Hilfskassen anderer Art verfügen, müssen für dieselben gleich hoch normirte Beiträge zahlen, und hierin liegt allerdings ein genügender Grund, welcher die gegen die Kassenverhältnisse der Trades' Unions gerichteten Angriffe hinreichend motivirt. Es verstösst gegen alle Prinzipien des Versicherungswesens, wenn Mitglieder im Alter von 25 Jahren die gleichen Beiträge zu den Kranken- und Sterbekassen zahlen, wie Mitglieder von 40 Jahren.

Wir führen hier in deutscher, möglichst wortgetreuer Uebersetzung das Gutachten einer der Autoritäten des englischen Versicherungswesens über die Kassenverhältnisse der Trades' Unions an. <sup>1)</sup> Mr. Tucker, der die Kassen-

<sup>1)</sup> Memorandum des Mr. Robert Tucker, Aktuar der Lebensversicherung Pelican.

London den 24. Juni 1867.

Ich habe die Dokumente des Vereins der « Vereinigten Maschinenbauer » (Amalgamated Engineers's Society), sowie die der Vereinigten Zimmerleute und Tischler mit grosser Sorgfalt geprüft. Es war die Aufgabe dieser Untersuchung die Basis

verhältnisse der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler » unter den Gesichtspunkten der bei den Lebensversicherungen

und die Grundsätze kennen zu lernen auf welchen die Finanzwirtschaft dieser Gesellschaften beruht.

Die Statuten der Letztgenannten der beiden Gesellschaften gewähren einem jeden Mitgliede bei einem wöchentlichen Beitrage von 1 S. (1 Fr. 25 Cts.), ein Krankengeld von 12 S., ein Altersgeld von 5—8 S. per Woche entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft, und ein Sterbegeld von 12 L. St.

Es ist aus den Statuten weder ersichtlich bis zu welchem Alter des Mitgliedes dasselbe Anspruch auf ein Krankengeld hat, noch ist eine Bestimmung vorhanden, welche das Jahr, von welchem an das Altersgeld gezahlt wird, fixirt.

Sobald der Verein Anspruch darauf erhebt, eine auf gesunden Grundsätzen beruhende Versicherungsgesellschaft zu repräsentiren, ist es mit Hinsicht auf die fixirten Beiträge durchaus nöthig: 1) ein gewisses Altersjahr, bis zu welchem das Krankengeld ausgezahlt wird, und 2) das Alter, von welchem an die Altersgelder ausgezahlt werden, anzunehmen. Ich habe bei meiner ersten Berechnung angenommen, dass das Mitglied bis zu seinem 65ten Jahre eine Krankenunterstützung beanspruchen kann, und dass nach Zurücklegung dieses Alters der Anspruch auf das Altersgeld beginne. Ich setze ferner bei dieser Berechnung voraus, dass die Beiträge eines Mitgliedes durchschnittlich bis zum 65ten Jahre geleistet werden.

Nach den Tabellen welche Mr. Alex. Glen. Finlaison 1854 in seinem Berichte über die Hülfskassen der Trades' Unions (Friendly-Societies) veröffentlicht hat, ergeben sich, unter der Voraussetzung dass die Beiträge bis zum 65ten Jahre des Mitgliedes gezahlt werden

- 1) Bei einem Anspruche auf ein Krankengeld von 12 S. per Woche bis zum 65ten Jahre, --
- 2) Bei der Berechtigung auf ein Altersgeld von 8 S. per Woche (durchschnittlich), vom 65ten Jahre an für diejenigen, welche dem Verein vor ihrem 40ten, und 7 S. für die welche ihm nach dem 40ten Jahre beitreten, --
- 3) Bei dem Betrage des Sterbegeldes von 12 L. St.

folgende Beiträge per Monat:

Alter des Eintretenden.	Krankenunterstützung.		Altersgeld.		Sterbegeld.	Summa per Monat.		Per Jahr.	
	S.	D.	S.	D.		S.	D.	L. St.	S. D.
25	1	3 1/4	2	2	4 3/4	3	10 1/2	2	6 6
30	1	5	2	10	5 1/4	4	8 1/4	2	16 3
35	1	6 1/2	3	10	6 1/4	5	10 3/4	3	10 9
40	1	8 1/2	5	5	7 3/4	7	9 1/4	4	13 3
45	1	11	6	10	9 3/4	9	6 3/4	5	14 9

Es ist somit zur Genüge dargethan, dass ein wöchentlicher Beitrag von 1 S., oder 2 L. St. 12 S. per Jahr, der durchschnittlich bis zum 65ten Jahre gezahlt wird, nicht hinreicht, um denjenigen der eintretenden Mitglieder, welche über 30 Jahre alt sind die statutenmässigen Hülfgelder zu garantiren. Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit ihres Eintrittes bereits das 45te Lebensjahr erreicht haben, können wie die Tabelle zeigt, der Höhe ihrer Beiträge entsprechend, kaum die Hälfte des Unterstützungsgeldes beanspruchen.

Wenn die Berechtigung auf ein Altersgeld im 60ten anstatt im 65ten Lebensjahre beginnen würde und mit diesem Alter zugleich die Beiträge zur Krankenkasse und die Ansprüche auf ein Krankengeld aufhören, so müssten:

- 1) Bei Gewährung eines Krankengeldes von 12 S. per Woche bis zum 60ten Lebensjahre.

und Tontinen geltenden und bewährten Grundsätzen geprüft und kritisirt hatte, fügte diesen schriftlichen Aus-

- 2) Bei dem Anspruche auf ein wöchentliches Altersgeld von 8 S. vom 60ten Jahre an, wenn der Unterstützte bei seinem Eintritte in die Gesellschaft noch nicht 35 Jahre alt war.

Bei dem Anspruche auf ein wöchentliches Alters-

geld . . . . . von 7 S. per Woche, wenn er zur Zeit seines Eintrittes im 35—42ten Lebensjahre stand.  
 „ „ „ von 5 S. per Woche, wenn er zur Zeit seines Eintrittes im 42—45ten Lebensjahre stand.

- 3) Bei einem Anspruche auf ein Sterbegeld von 12 L. St. — — so müssten die Prämien folgende sein:

Alter des Eintretenden.	Monatliche Beiträge für die						Summa per Monat.		Summa per Jahr.		
	Kranken-		Alters-		Sterbe-		S.	D.	L. St.	S. D.	
25	1	2 1/2	3	8 1/2	—	5	5	4	3	4	—
30	1	3 1/2	5	—	—	6	6	9 1/2	4	1	6
35	1	5	6	10	—	7	8	10	5	6	—
40	1	6 1/2	8	7 1/2	—	8 1/2	10	10 1/2	6	10	6
45	1	8 1/2	9	5	—	11	12	1/2	7	14	6

Es geht aus dieser Tabelle hervor, dass wenn die Berechtigung auf ein Altersgeld mit dem 60ten Jahre beginnt, die gegenwärtig geleisteten Beiträge der Mitglieder von 1 S. wöchentlich (4 S. monatlich) nicht hinreichen, um selbst den Anforderungen zu genügen, welche die Gesellschaft bereits an die 25-jährigen Mitglieder stellen sollte, und dass dieser Beitrag bei einem 45jährigen Mitgliede kaum 1/3 der erforderlichen Höhe erreicht. Bei diesen Berechnungen ist der Verwaltungskosten noch gar nicht gedacht.

In der Bilanz des Vereins der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler » vom Jahre 1865, beliefen sich die Ausgaben auf 6,733 L. St. 11 S. 5 D., von welcher Summe 1,634 L. St. 19 S. 5 D. an Kranken-, Alters- und Sterbegeldern ausgezahlt wurden.

Einnahmen 1865 . . . . . 10,487 L. St. 15 S. — D.  
 Ausgaben . . . . . 6,733 » 11 » 5 »

Reservofond für die Kranken-, Alters- und Sterbekasse . . . . . 3,754 L. St. 3 S. 7 D.

Ausgaben an Kranken-, Alters- und Sterbegeldern . . . . . 1,634 » 19 » 5 »

Die Summe deren Verwendung für Kranken-, Alters- und Sterbegelder bestimmt ist, beträgt demnach . . . . . 5,389 » 3 » — »

Anno 1866 beliefen sich die Ausgaben auf 11,808 L. St. 9 S. von welcher Summe 2,669 L. St. 11 S. 2 D. an Krankengeldern etc. etc. ausgezahlt wurden.

Die Ausgaben für die Verwaltung beliefen sich auf circa 20 % der Gesamteinnahme; wenn wir jedoch zu denselben die Auslagen hinzufügen, welche unter der Rubrik «Unglücksfälle», «Auswanderung» etc. etc. angeführt werden, so wird man finden, dass kaum mehr als 50 % des Gesamteinkommens der Gesellschaft für jene obigen Hülfskassen reservirt bleiben.

Diese Daten zeigen zur Genüge, dass für alle die Verpflichtungen, welche er einget, der Verein, bei einem wöchentlichen Beitrage von 1 S. per Mitglied, keinen Anspruch darauf erheben kann, auf den Prinzipien einer Versicherungsgesellschaft zu fussen. Ich habe bereits gezeigt, welche Beiträge, — je nach

führungen ein eben so herbes mündliches Urtheil vor der Parlamentskommission, welche zur Erforschung des Wesens

dem Alter, in welchem die Altersunterstützung beginnt, gezahlt werden müssen, um die Existenz der Kassen zu garantiren.

Ein Blick auf die Tabellen zeigt, wie die Beiträge für die Kranken- und Sterbekassen mit den Altersprämien verglichen, sehr gering sind. Man sieht, wie die Höhe der Letzteren von dem Alter des Eintretenden abhängig sind. Nehmen wir z. B. an, dass der Anspruch auf ein Altersgeld mit dem 60ten, anstatt mit dem 65ten Jahre beginne, so steigen die Prämien derer, welche in ihrem 25ten Lebensjahre dem Verein beitreten, um 50 %. Es ist daher wegen dieser in so wenigen Jahren sich ergebenden Differenz in den Beiträgen, im Interesse der Gesellschaft durchaus nothwendig, dass man das Durchschnittsalter der Mitglieder, in welchem aller Berechnung und Wahrscheinlichkeit nach, die Verpflichtungen der Gesellschaft ihnen gegenüber beginnen, nicht zu hoch annimmt, dem entsprechend aber auch die Prämien nicht zu niedrig fixirt. Die Statuten des Vereins bestimmen jedoch, dass jeder Vereinsgenosse, wenn er das fünfzigste Jahr erreicht hat und bereits zwölf Jahre Mitglied war, pensionsberechtigt sei (vorausgesetzt, dass seine Arbeitsunfähigkeit constatirt ist) und die Gesellschaft den Statuten gemäss zu zahlen habe:

An Mitglieder, welche vor dem 25ten Lebensjahre eintraten (per Woche) 8 S.; an Mitglieder, welche zwischen dem 25ten und 32ten Lebensjahre eintraten (per Woche) 7 S.; an Mitglieder, welche zwischen dem 32ten und 38ten Lebensjahre eintraten (per Woche) 5 S.

Alle Eintretenden, welche das 38te Lebensjahr überschritten haben, erhalten nach einer 12jährigen Dauer der Mitgliedschaft ebenfalls 5 S. per Woche. Die jährliche Prämie, welche bei einem Anspruche auf ein Altersgeld vom fünfzigsten Lebensjahre an zu zahlen wäre, beläuft sich, wenn das Mitglied in seinem 25ten Lebensjahre eintrat, auf 5 L. St. 19 S. — D.

30ten	»	»	»	7	»	7	»	10	»
35ten	»	»	»	7	»	18	»	10	»
40ten	»	»	»	8	»	10	»	6	»
45ten	»	»	»	10	»	—	»	10	»

Wenn wir jedoch den Berechnungen des Vereins folgen und 3 D. von dem wöchentlichen Beitrage (der 1 S. beträgt) für die Krankenkasse und 1 D. für die Sterbekasse in Anspruch nehmen, so erübrigen sich als Altersprämie 8 D. per Woche d. h. 1 L. St. 14 S. 8 D. per Jahr.

Hinsichtlich der anderweitigen Unterstützungen, welche den Mitgliedern von der Gesellschaft im Falle der Arbeitslosigkeit, der Auswanderung, des Verlustes der Werkzeuge etc. etc. gewährt werden, ist es gänzlich unmöglich, die Prämien genau zu fixiren. Es ist übrigens Thatsache, dass Prämien für diese Zwecke in den Beiträgen der Mitglieder bisher nicht enthalten waren.

Unter diesen Verhältnissen, sowie in Anbetracht des geringen wöchentlichen Beitrages von 1 S. und des niedrigen Eintrittsgeldes, ist es unmöglich, dass diese Kassen den an sie gestellten Anforderungen zu genügen vermöchten. In Anbetracht der Höhe des zu zahlenden Sterbegeldes, sowie in Hinsicht auf die sehr bedeutenden Verwaltungskosten, ist es unmöglich, sich der Ansicht zu verschliessen, dass bei der Fortdauer der bisherigen Verhältnisse der Verein der »Vereinigten Zimmerleute und Tischler« dem Bankerott entgegen geht. Der Ruin der Kassen kann allerdings durch eine grosse Zahl neu hinzutretender Mitglieder verzögert werden, aber über das schliessliche Resultat kann kein Zweifel walten. Der grössere Verein der »Vereinigten Maschinenbauer etc.« ist in seiner ganzen Organisation dem der »Vereinigten Zimmerleute und Tischler« sehr

der Trades' Unions niedergesetzt war, bei. (Fourth Report of the Royal Commission, Appointed to inquire into

ähnlich und aus diesem Grunde gilt das im Obigen Gesagte auch für ihn. Da er jedoch längere Zeit als jener existirt, so wird er wahrscheinlich seinem Ende frühzeitiger entgegen eilen.

Die Einnahme des Vereins der Maschinenbauer etc. belief sich 1866 auf 83,203 L. St. 19 S. 8 1/2 D., die Ausgaben auf 60,448 L. St. 5 S. 4 D. Von dieser letzteren Summe sind nur 23,689 L. 1 S. 11 D. an Kranken-, Alters- und Begräbnissgeldern vertheilt worden.

Beide Gesellschaften existiren lange genug, um ihre Vermögensverhältnisse durch eine genaue und eingehende Abschätzung ihrer Verpflichtungen zu ordnen. Im Interesse der Mitglieder ist es nöthig, dass derartige Abschätzungen in bestimmten Zeiträumen vor sich gehen. Es ist diess das einzige Mittel, um zu erfahren, ob die Grösse der Beiträge den Verpflichtungen, welche der Verein übernimmt, entsprechend ist.

Die Beiträge müssen für jede Kasse besonders fixirt werden, und sind dieselben in Uebereinstimmung mit der Grösse des betreffenden Unterstützungsgeldes zu bringen. Was die Beiträge für die Alters- und Sterbekassen anbetrifft, so sind dieselben dem Alter der beitretenden Mitglieder entsprechend zu normiren.

ROBERT TUCKER.

Die dem Tucker'schen Memorandum beigelegten Berechnungen.

Ausgaben der »Vereinigten Zimmerleute und Tischler«  
im Jahre 1865.

Für Vereinszwecke verschiedener Art:	L. St.	S.	D.
Unterstützung reisender Mitglieder . . . . .	291	16	2 1/2
Reisegelder, um Mitglieder nach ihrem neuen Arbeitsort zu befördern . . . . .	47	16	8
Ersatz für verlorene Werkzeuge . . . . .	114	4	11 1/2
Unglücksfälle . . . . .	200	—	—
(Trade Privileges) Unterstützung strikender Mitglieder . . . . .	1941	8	1 1/2
Für mildthätige Zwecke . . . . .	190	10	—
Für den Centralrath (der Londoner Vereine) . . . . .	5	—	—
	2790	15	11 1/2

26,61 % der Gesamteinnahme.

Ausgaben für die Verwaltung:	L. St.	S.	D.
Aerztliche Certificate . . . . .	3	8	—
Gehalte der Secretäre . . . . .	386	—	7 1/2
Gehalt des Schatzmeisters . . . . .	85	3	1
Gehalte der Ortsvereinsbeamten . . . . .	265	10	10
Für Krankenbesuche (Sick-Stewards) . . . . .	63	10	10
Ausgaben an verschiedene Banken . . . . .	39	15	10
Ausgaben für Verhöre . . . . .	55	17	11
Miethen . . . . .	200	19	11
Kohlen und Gas . . . . .	1	15	2
Druckkosten . . . . .	524	18	9 1/2
Briefporto und Packete . . . . .	147	8	1/2
Delegationen . . . . .	217	17	5
Schränke, Kasten, Beutel . . . . .	114	15	2
Stempel . . . . .	101	17	—
Geräth für die Büreaux . . . . .	17	17	8
Versicherung . . . . .	2	9	—
Gerichtskosten . . . . .	25	5	—
Telegramme . . . . .	1	8	6
Sitzungen des Generalraths . . . . .	50	13	10 1/2
Manquo durch Versehen . . . . .	—	3	5
Schlechte Münze . . . . .	1	—	—
	2307	16	1

the Trades' Unions and other Associations, 9th July 1867, p. 1, 13, 40.)

22 % der Gesamteinnahme.

Hilfskassen.	L. St.	S.	D.
Krankengelder . . . . .	1369	15	5
Sterbegelder . . . . .	257	10	—
Altersgelder . . . . .	7	14	—
	1634	19	5

51,39 % der Gesamteinnahme.

1865. Summa der Ausgaben . . . . .	6733	11	5 1/2
Für den Reservefond . . . . .	3754	3	6 1/2
Gesamteinnahme . . . . .	10487	15	—

Anno 1866 betragen die Ausgaben:

	L. St.	S.	D.
Für Vereinszwecke verschiedener Art . . . . .	4976	12	4 1/2
Verwaltungskosten . . . . .	4162	5	6 1/2
Hilfskassen . . . . .	2669	11	2
Summa der Ausgaben:	11808	9	1
Ueberschuss (für den Reservefond):	4731	10	8
Gesamteinnahme des Jahres 1866:	16539	19	9

Die Ausgaben der « Vereinigten Maschinenbauer » beliefen sich anno 1866:

	L. St.	S.	D.
1) Für verschiedene Vereinszwecke auf . . . . .	26602	8	2
2) Ausgaben für Verwaltung auf . . . . .	10156	15	3
Hilfskassen:	L. St.	S.	D.
3) { Krankengelder . . . . .	13137	7	7
Sterbegelder . . . . .	5319	—	—
Altersgelder . . . . .	5232	14	4
	23689	1	11
	23689	1	11
Summa der Ausgaben . . . . .	60448	5	4
Ueberschuss, welcher dem Reservefond zugeführt wurde . . . . .	22755	14	4 1/2
Gesamteinnahme (1866) . . . . .	83203	19	8 1/2

Von der Gesamteinnahme kommen auf Rubrik I — 32 %, auf Rubrik 2 — 12 1/2 %, auf Rubrik 3, sowie den Reservefond der Hilfskassen 55,8 %.

III.

Statistik des Vereins der « Vereinigten Maschinenbauer » etc. Statistik der Beigetretenen und Ausgeschlossenen.

Jahr.	Zahl der Beigetretenen.	Zahl der Ausgeschlossenen.
1851	—	243
1852	—	1,896
1853	2,049	852
1854	1,826	848
1855	1,846	622
1856	1,758	754
1857	1,861	693
1858	1,887	615
1859	3,075	545
1860	3,862	664
1861	3,018	861
1862	2,513	812
1863	2,829	842
1864	3,687	859
1865	3,583	1,074
1866	3,639	1,137
	37,433	13,317

Allerdings sind, wie wir sehen werden, die Kassenverhältnisse des Vereins der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler » bisher durchaus günstige gewesen; es muss aber nothwendigerweise einmal später ein Zeitpunkt eintreten, in welchem diese Kassen eine arge Krise, die alsdann nicht nur ihre, sondern auch die Existenz des Gewerkvereins bedroht, zu bestehen haben werden. Sobald epidemisch auftretende Krankheiten ausbrechen würden, müssen nothwendigerweise die Kassenfonds schnell

Statistik der an arbeitslose Mitglieder gezahlten Unterstützungsgelder.

Jahr.	Jährlicher Betrag.	Für ein Mitglied per Jahr.		Für ein Mitglied per Monat.		
		L. St.	S. D.	S.	D.	
1851	5,111	—	8 7/4	—	8	10 S. für 14 Wochen und 7 S. für weitere 12 Wochen.
1852	46,670	4	1 1/2	6	3	10 S. für 11 Wochen und 7 S. für weitere 10 Wochen; für weitere 10 Wochen noch 5 S. per Woche.
1853	2,622	—	4 10 1/2	—	4 1/2	
1854	4,364	—	7 6 1/4	—	7	
1855	12,278	—	19 6 1/4	1	6	Durchschnitt per Monat für 3 Jahre 2 S. 4 3/4 D.
1856	12,803	—	19 1 1/4	1	5 3/4	
1857	14,160	—	19 9 3/4	1	6 1/4	
1858	35,390	2	6 7	3	7	10 S. für die ersten 14 Wochen, 7 S. für die 10 folgenden; später 5 S. per Woche.
1859	15,863	—	17 10	1	4 1/2	
1860	7,841	—	7 5 3/4	—	7	
1861	20,474	—	17 11	1	4 1/2	Durchschnitt per Monat für jedes Mitglied 1 S. 6 D. in diesen 3 Jahren.
1862	39,116	1	12 3 1/4	2	6	
1863	32,653	1	5 1 1/4	1	11 1/4	
1864	16,425	—	11 4 3/4	—	10 1/2	10 S. per Woche in den ersten 14 Wochen. 7 S. für weitere 30 Wochen und 6 S. per Woche später.
1865	14,070	—	9 1	—	8 1/2	
1866	22,782	—	13 9 3/4	1	7 1/4	

Durchschnitt per Monat in diesen 16 Jahren per Mitglied 1 S. 7 3/4 D.

Krankengelder.

Jahr.	Jährlicher Betrag.	Jährlicher Betrag per Mitglied.		Monatlicher Betrag per Mitglied.		
		S.	D.	S.	D.	
1851	2,809	4	9	—	4 1/2	10 S. für die ersten 26 Wochen der Krankheit 5 S. p. Woche; für weitere 26 Wochen, und 3 1/2 S. für jede spätere Woche.
1852	3,789	7	1 1/4	—	6 1/2	
1853	4,047	7	6 1/4	—	7	
1854	4,232	7	3 1/2	—	6 3/4	
1855	5,045	8	1/2	—	7 1/2	
1856	5,292	7	10 3/4	—	7 1/4	
1857	5,980	8	4 1/4	—	7 3/4	
1858	6,778	8	11	—	8 1/4	Durchschnitt per Monat 6 3/4 D. in 7 Jahren.
1859	8,094	9	1	—	8 1/2	
1860	8,421	8	1/2	—	7 1/2	
1861	9,816	8	7	—	8	10 S. für 26 Wochen und 5 S. später.
1862	10,847	8	11 1/2	—	8 1/4	
1863	12,580	9	8	—	9	
1864	13,612	9	5 1/4	—	8 3/4	
1865	13,785	8	11	—	8 1/4	
1866	13,712	8	3 3/4	—	7 3/4	

erschöpft werden. In wenigen Jahren wird ferner die Zahl der alternden und alsdann unterstützungsbedürftigen Mitglieder so bedeutend sein, dass auch aus diesem Grunde der mit so vieler Mühe gebildete Reservefond angegriffen werden muss. Würde der Verein unausgesetzt wachsen, so könnte, so lange die Mitgliederzahl zunimmt, ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt werden. Die Zahl der Mitglieder ist jedoch nicht wie bei anderen Versicherungsanstalten eine unbeschränkte; die Vereine, weil sie auf gewisse Berufsklassen beschränkt sind, werden nicht mehr wie in der bisherigen Weise an

Monatlicher Durchschnitt per Mitglied in 16 Jahren  $7\frac{1}{2}$  D. Altersgelder.

Jahr.	Jährlicher Gesamtbetrag.		Jährlicher Betrag per Mitglied.		Monatlicher Betrag per Mitglied.	
	L. St.	S.	D.	S.	D.	
1851	120	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	5 S. per Woche. Durchschnitt per Monat in 7 Jahren $\frac{3}{4}$ D.
1852	385	—	$8\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	
1853	503	—	$11\frac{1}{4}$	—	1	
1854	518	—	$10\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	
1855	585	—	$11\frac{1}{4}$	—	1	
1856	714	1	$\frac{3}{4}$	—	1	
1857	898	1	3	—	$1\frac{1}{4}$	
1858	1,449	1	11	—	$1\frac{3}{4}$	7 S. per Woche. Durchschnitt per Monat in 7 Jahren 2 D.
1859	2,109	2	$4\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	
1860	2,370	2	$3\frac{1}{2}$	—	2	
1861	2,439	2	$1\frac{1}{2}$	—	2	
1862	2,654	2	$2\frac{1}{4}$	—	2	
1863	3,105	2	$4\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	
1864	3,902	2	$8\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	
1865	5,184	3	4	—	3	9 S., 8 S., 7 S. per Woche. Durchschnitt per Monat in 2 Jahren 3 D.
1866	5,232	3	2	—	3	

Durchschnitt per Monat in 16 Jahren  $1\frac{3}{4}$  D.

Sterbegelder.

Jahr.	Jährlicher Betrag.	Jährlicher Betrag per Mitglied.		Monatlicher Betrag per Mitglied.		
		L. St.	S.	D.	S.	D.
1851	847	1	$6\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	10 L. St. Durchschnitt per Monat $1\frac{1}{4}$ D. in 7 Jahren.
1852	997	1	$10\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	
1853	1,304	2	5	—	$2\frac{1}{4}$	
1854	1,295	2	$2\frac{3}{4}$	—	2	
1855	1,300	2	1	—	2	
1856	1,561	2	4	—	$2\frac{1}{4}$	
1857	1,593	2	$2\frac{3}{4}$	—	2	
1858	2,351	3	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	12 Lst. Durchschnitt per Monat. In 7 Jahren $2\frac{1}{2}$ D.
1859	2,547	2	$10\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	
1860	2,372	2	$3\frac{1}{4}$	—	2	
1861	2,998	2	$7\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	
1862	3,031	2	6	—	$2\frac{1}{4}$	
1863	3,593	2	9	—	$2\frac{1}{2}$	
1864	3,924	2	$8\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	
1865	4,887	3	2	—	3	
1866	5,319	3	$2\frac{3}{4}$	—	3	

Durchschnitt per Monat in 16 Jahren  $2\frac{1}{4}$  D.

Mitgliedern zunehmen. Die Ausgaben für die alternden Mitglieder werden daher in höherem Grade zunehmen als

Unterstützungsgelder bei Unglücksfällen.

Jahr.	Jährlicher Betrag.	Jährlicher Betrag per Mitglied.		Monatlicher Betrag per Mitglied.		
		L. St.	S.	D.	S.	D.
1851	350	—	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	50 L. St. — 100 L. St. Monatlicher Durchschnitt für ein Mitglied in 4 Jahren $\frac{3}{8}$ D.
1852	350	—	$8\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	
1853	200	—	$4\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	
1854	100	—	2	—	$\frac{1}{8}$	
1855	300	—	$5\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	
1856	450	—	8	—	$\frac{1}{2}$	
1857	1,150	1	$7\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	
1858	1,400	1	10	—	$1\frac{3}{4}$	100 L. St. Durchschnitt per Monat für 1 Mitglied in 12 Jahren 1 D.
1859	600	—	$8\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	
1860	900	—	$10\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	
1861	700	—	$7\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	
1862	1,200	1	—	—	1	
1863	1,800	1	$4\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{4}$	
1864	1,100	—	$9\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	
1865	1,800	1	2	—	1	
1866	1,600	—	$11\frac{1}{2}$	—	1	

Monatlicher Durchschnitt nach 16jähriger Durchschnittsberechnung per Mitglied:  $\frac{3}{4}$  D.

Wenn die Beiträge zu den Hilfskassen genügen sollen, um den statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern nachzukommen, so müssen die vorhandenen Fonds jederzeit die Summe der gezahlten Beiträge inclus. der Zinsen — weniger der Summe der ausgezahlten Unterstützungsgelder, sowie der Auslagen für die Kassenverwaltung, — enthalten.

Sobald irgend ein Theil der Hilfsgelder zu anderen Zwecken verwandt wird, werden die Fonds der Hilfskassen um den Betrag derselben geringer.

Bei den « Vereinigten Zimmerleuten und Tischlern » belief sich der während sieben Jahren angesammelte Fond, Ende 1866, auf 13,052 L. St. In dem Zeitraum von sieben Jahren verausgabte der Verein an Unterstützungsgeldern für arbeitslose Mitglieder und Vereinszwecke verschiedener Art (trade purposes) 9,840 L. St. Ungerechnet des Zinses für diese Ausgaben, würde, wenn dieselben dem Verein erhalten worden wären, der Fond auf 22,892 L. St. gestiegen sein. Es ist bereits konstatiert worden, dass ein wöchentlicher Beitrag von 1 S. nicht genügt, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ihren Verpflichtungen auf die Dauer nachzukommen. Um dies zu ermöglichen, hätte der obige Fond auf 85,000 L. St. anwachsen müssen.

Bei dieser Schätzung ist vorausgesetzt, dass die Mitglieder, welche im Alter von 25 Jahren eintreten, vor ihrem 60ten Lebensjahre keinen Anspruch auf ein Altersgeld erheben. Es entstehen aus dieser Annahme so viele Vortheile für die Gesellschaft, dass alle eintretenden schädlich wirkenden Zwischenfälle dieses günstige Resultat nicht in Zweifel stellen.

Bei dem Verein der Maschinenbauer etc. betrug Ende 1866, nach 16 Jahren des Bestehens der Gesellschaft, die vorhandenen Fonds 138,113 L. St. In diesem Zeitraum verausgabte die Gesellschaft an arbeitslose und verunglückte Mitglieder, sowie für Unterstützung anderer Vereine 334,648 L. St. Inklus. dieser Auslagen, aber ohne Berechnung der Zinsen dieser Summe, würde demnach der Gesamtfond auf 472,761 L. St. gestiegen sein.

die Summe der Beiträge der Neueintretenden. In der That sind bereits die Kassen einiger Vereine in Folge des ungünstigen Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben in ihrer Existenz sehr gefährdet. Ferner vermag eine grosse Arbeitseinstellung, zu der der Verein genöthigt wird, in Verbindung mit einer länger andauernden Handelskrise, die sämtlichen Hilfskassen der Gesellschaft zu sprengen. Es ist nämlich ein zweites Uebel der Kranken- und Alterskassen der Vereine, dass die Reservefonds derselben nicht von den für die Arbeitseinstellungen bestimmten Fonds getrennt verwaltet werden. Eine solche Trennung ist, falls die obigen Hilfskassen jeder Zeit ihren Zweck erfüllen sollen, *unter allen Umständen nothwendig*; wird sie nicht durchgeführt, so werden alle Berechnungen, wird jedes Calcül zu nichte. Mr. Tucker hat vollkommen Recht, wenn er diese Mängel streng und scharf kritisirt und bei Nichtbeseitigung derselben die Sprengung der Hilfskassen weissagt.

Mr. Applegarth und Mr. Allan, Ersterer Generalsekretär der « Vereinigten Zimmerleute und Tischler »,

Damit jedoch die Gesellschaft den von ihr garantirten Unterstützungen nachkommen kann, müsste, selbst wenn 30 Jahre lang (d. h. bis zum 60ten Lebensjahre) von keinem Mitgliede ein Altersgeld erhoben würde, ein wöchentlicher Beitrag gezahlt werden, welcher nach Ablauf jenes Zeitraum's den Gesamtfond auf 679,734 L. St. steigert.

Die Gesellschaft der « Vereinigten Maschinenbauer » hat jedoch in Summa bereits 32,167 L. St. für Unterstützungen an Altersgeldberechtigte ausgegeben und bezahlt gegenwärtig 5000 L. St. per Jahr an Altersgeldern. —

**Die Gesellschaft der „Vereinigten Zimmerleute und Tischler.“**

Schätzung der Verpflichtungen der Gesellschaft am 31. Dec. 1866.

Anzahl der Mitglieder 8000; Beitrag 2 L. St. 12 S. per Jahr, 20,800 L. St. Einnahme in Summa.

Jedes Mitglied ist statutengemäss berechtigt zu:

12 S. Krankengeld per Woche.

8 S. Altersgeld per Woche vom 50ten Lebensjahre an, sowie 12 L. St. Sterbegeld.

Wir nehmen an (den günstigsten Fall), dass das durchschnittliche Alter der Mitglieder 25 Jahre betrage und kein Mitglied vor Beendigung des sechzigsten Lebensjahres irgend welchen Anspruch auf ein Altersgeld erhebe.

Das Gesamtkapital des für die Krankenkasse anzusammelnden Fonds (bei einem Anspruch auf 12 S. Unterstützung per Woche) würde im 60ten Jahre der Mitglieder (also nach 35 Jahren) betragen (13.636 × 8,000) . . . . . L. St. 109,088

Das Altersgeld von 8 S. in gleicher Weise berechnet (39.84 × 8000) . . . . . » 318,720

Ebenso das Sterbegeld im Betrage von 12 L. St. (4.338 × 8000) . . . . . » 34,704

L. St. 462,512

Die Summe der jährlichen Beiträge von 2 L. St. 12 S. per Mitglied würde im 60ten Lebensjahre aller Mitglieder betragen (47.138 × 8000) . . . . . » 377,104

Die Fonds der Hilfskassen müssten demnach anno 1866 betragen . . . . . L. St. 85,408

Letzterer Generalsekretär des Gewerkvereins der Maschinenbauer, weisen die Angriffe des Mr. Tucker folgendermassen zurück (IV Report of the R. C. p. 42, 61, 62): « Der Aktuar der Lebensversicherung *Pelican* habe es in seinen Berechnungen unterlassen, auf eine Reihe von Einnahmequellen hinzuweisen, welche den Vereinen zu Gebote stehen. Unter Anderem belief sich der Betrag der von den in der Erfüllung ihrer Vereinspflichten säumigen Mitgliedern erhobenen Geldstrafen, in der erstgenannten der beiden Vereinigungen anno 1866 auf 400 £ = 10,000 Fr. Es wird endlich jedes Jahr eine Menge von Mitgliedern wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten vom Verein ausgeschlossen und behält der Verein die Summe der von den ausgeschlossenen Mitgliedern bisher geleisteten Beiträge, ohne dass derselbe andererseits seine Pflichten aufrecht zu erhalten brauchte. » <sup>2)</sup> Diese der Kritik des Herrn Tucker gegenüber angeführten Einwände vermögen demjenigen, welcher die Grundsätze des Versicherungswesens kennt, nicht zu genügen. Die Summe der zu zahlenden Altersrenten nimmt in rapider Weise mit dem Alter der Vereinsmitglieder zu. Mögen die eingehenden Strafgeelder in einzelnen Jahren noch so günstige Kassenresultate liefern, so können sie doch niemals, weil sie keine konstante Grösse repräsentiren, bei den Prämienberechnungen einer Versicherungsgesellschaft berücksichtigt werden. Das einzige Mittel, mit dessen Hülfe man die Gefahren, welche die Kassen der Gewerkvereine bedrohen, abzuwenden vermöchte, bestünde in einer allge-

**Die Gesellschaft der „Vereinigten Maschinenbauer.“**

Schätzung der Verpflichtungen der Gesellschaft am 31. Dezember 1866.

Anzahl der Mitglieder 33,000; Beitrag 2 L. St. 12 S. per Jahr, 85,800 L. St. Einnahme in Summa.

Jedes Mitglied ist berechtigt zu:

10 S. Krankengeld per Woche.

8 S. Altersgeld per Woche vom 50ten Lebensjahre an.

12 S. Sterbegeld.

Wir nehmen an, dass das Durchschnittsalter der Mitglieder 30 Jahre sei und dass sie vor ihrem 60ten Lebensjahre keinen Anspruch auf ein Altersgeld erheben.

Das Gesamtkapital des für die Krankenkasse anzusammelnden Fonds (bei einem Anspruche auf 10 S. Unterstützung per Woche) würde im 60ten Jahre der Mitglieder betragen (11.119 × 33,000) . . . . . L. St. 366,927

Das Altersgeld von 8 S. in gleicher Weise berechnet (48.95 × 33,000) . . . . . » 1,615,350

Ebenso das Sterbegeld im Betrage von 12 L. St. (4.729 × 33,000) . . . . . » 156,057

L. St. 2,138,334

Die Summe der jährlichen Beiträge von 2 L. St. 12 S. per Mitglied würde im 60ten Lebensjahre der Mitglieder betragen (44.2 × 33,000) . . . . . » 1,458,600

Die Fonds der Hilfskassen müssten demnach anno 1866 betragen . . . . . L. St. 679,734

<sup>2)</sup> Nach Aussage des Mr. Applegarth beliefen sich diese Einnahmen jährlich auf 1000 L. St. Man vergl. den angeführten Kommissionsbericht, Report IV, p. 42).

meinen, auf *alle* Mitglieder des Vereins auszudehnenden Erhöhung der Prämien und einer Verringerung der Altersrente.

Die Trades' Unions weisen zur Vertheidigung ihres Standpunktes darauf hin, dass ihre Vereinigung hauptsächlich den Zweck habe, den Mitgliedern günstige Lohnverhältnisse zu sichern. Aus diesem Grunde müssten im Falle einer Lohnkrise alle die vorhandenen Fonds zur Erreichung dieses Zweckes verwendet werden. Sei eine Lohnsteigerung erzielt worden, so sei es dem Verein um so leichter, durch eine Extrasteuer den verminderten Reservefond wieder zu vermehren. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen ständen in ihrer Bedeutung für den Verein in zweiter Linie; der Schwerpunkt aller Bestrebungen der Gesamtheit wie des Einzelnen konzentrierte sich in der Lohnfrage. Der Verein solle gar nicht den Charakter einer Versicherungsgesellschaft tragen. Erst wenn der Hauptzweck erreicht sei und der vorhandene Reservefond alsdann noch genügende Mittel zur Unterstützung hilfsbedürftiger, *arbeitsloser* Mitglieder enthalte, erst dann schreite man zu einer Fixirung der Kranken- und Altersgelder.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet kann jene Kritik des Mr. Tucker allerdings nicht aufrecht erhalten werden. Ob aber dieser Standpunkt auf die Dauer ein sachgemässer und die Interessen der Arbeiter fördernder ist, das lassen wir dahingestellt. Bei der Vorsicht und bei der Erfahrung, mit welcher die englischen Vereine in dem Lohnkampfe zu Werke gehen, scheint die Gefahr für die Existenz der Vereinskassen nicht so gross, als sie im gleichen Falle bei den noch nicht genügend organisirten und weniger Erfahrung besitzenden kontinentalen Arbeitervereinen sein würde. Den Letzteren ist unbedingt anzurathen, die Reservefonds der Kranken- und Sterbekassen von den Lohngarantiekassen zu scheiden. Jeder Misserfolg im Lohnkampfe muss, wenn die sämmtlichen Kassen in eine einzige verschmolzen sind, für die ganze Gewerkvereinsbewegung schädlich, vielleicht für längere Zeit verderblich werden. Das in die Gewerkvereine gesetzte Vertrauen würde unendlich erschüttert werden, wenn die Arbeiter, welche während der Zeit ihrer Thätigkeit regelmässige Prämien zahlten, in der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit Noth leiden müssten. Sind jedoch die einzelnen Kassen von einander gesondert, ist die Verwendung ihrer Fonds geregelt, so ist es durchaus nöthig, dass man die an die *einzelnen* Kassen zu zahlenden Prämien fixirt und dieselben mit der Höhe der Krankengelder, eventuell Renten, in Uebereinstimmung bringt.

In gleicher Weise, wie der Verein der «Vereinigten Zimmerleute und Tischler», ist u. a. auch der grosse Gewerkverein der Maschinenbauer organisirt. Dieser Verein wurde 1850 gegründet und ist gegenwärtig der grösste und bestorganisirte Gewerkverein in England.

Wir werden in die Verhältnisse dieses Vereins am

ehesten Einsicht gewinnen, wenn wir den summarischen Bericht des Generalsekretärs Allan (1869, Juni, London General Office 90 Blackfriars Road) folgen lassen.

«Leider bin ich ausser Stande einen guten Bericht hinsichtlich der Finanzlage des Vereins mittheilen zu können.

Wie im vergangenen Jahre bin ich genöthigt eine Verminderung unserer Fonds, die in dem laufenden Jahr (1868/69 £ 26,564 — S. 5½ d. beträgt, notiren zu müssen. Wir theilen in dieser Hinsicht leider ganz das Schicksal der uns in ihren Zwecken verwandten Vereine, welche fast alle unter dem auf der englischen, kontinentalen und amerikanischen Industrie lastenden Drucke leiden. Die Ursache dieser bedauerlichen Verhältnisse ist zum grossen Theil in der übertriebenen Spekulation und der verderblichen Konkurrenz, welche den Markt seit Jahren beherrscht und momentan leider immer noch nicht gewichen ist, zu suchen. Es ist zu hoffen, dass diese gefährlichen Zustände für die Zukunft vermieden werden.

Ungeachtet der vielen Schwierigkeiten, mit welchen wir während der letzten 3 Jahre zu kämpfen hatten, ist der Verein doch in der Lage gewesen, allen seinen Verpflichtungen nachzukommen; es erübrigt sich ein Reservefond von 98,699 £ 2 S. 1½ d., der zur Genüge zur Erfüllung unserer weiteren Verpflichtungen ausreicht. Unsere Ausgaben beliefen sich während der letzten zwölf Monate auf 109,809 £ 18 S. 11 d. Von dieser Summe wurden 64,978 £ 19 S. 9 d. arbeitslosen Mitgliedern ausgezahlt, 16,991 £ 19 S. 8 d. wurden an Kranken-, 7,123 £ 8 S. 6 d. an Altersgeldern, 1000 £ für Unglücksfälle verausgabt; sonstige Unterstützungsbedürftige erhielten 3,025 £ 15 S., Sterbegelder wurden im Betrage von 5,049 £ ausgezahlt. Ich bin überzeugt, dass die Mitglieder wie auch das Publikum die Bedeutung, welche diese Summen für die Arbeiterbewegung haben, zu würdigen wissen. Von den obigen Unterstützungsgeldern für arbeitslose Mitglieder sind nur 7000 £ für Arbeitseinstellungen verwandt worden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Arbeitseinstellungen von einigen Arbeitgebern in verschiedenen Theilen des Landes provozirt worden sind. Es scheint als wenn diese jede, selbst die geringste Geschäftskrise zu gehässigen Angriffen nicht nur unseren Mitgliedern, sondern auch ehrenwerthen Arbeitgebern gegenüber, die nicht zu *ihnen* halten, benutzt haben.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist fast<sup>3</sup> die gleiche geblieben. Ein neuer Ortsverein hat sich konstituiert, und zählen wir im Ganzen 49 Mitglieder mehr als im vergangenen Jahr. Der Verein zählt gegenwärtig 33,474 Mitglieder.

Im Beginn des Jahres 1868 betrug die Summe der vorhandenen Fonds 125,263 £ 2 S. 7 d. Die Einnahme dieses Jahres belief sich auf 83,245 £ 18 S. 5½ d., in

Summa 208,509 £ 1 S 1/2 d. Hiervon gehen die diess-jährigen Ausgaben im Betrage von 109,809 £ 18 S. 11 d. ab, so dass uns im Dezember des Jahres 1868 verbleiben: 98,699 £ 2 S. 1 1/2 d. oder 2 £ 18 S. 11 d. per Mitglied.

Die folgende Tabelle spezialisirt die Auslagen, welche wir anno 1867 und 1868 gehabt haben.

1867.	
	Gesammtbetrag. Betrag pro Mitglied.
Für arbeitslose Mitglieder	58,243 L. St. 1 L. St. 14 S. 11 1/2 d.
Krankengelder	15,558 „ — „ 9 „ 4 „
Altersgelder	5,983 „ — „ 3 „ 7 „
Unglücksfälle	1,000 „ — „ — „ 7 1/2 „
Sterbegelder	5,283 „ — „ 3 „ 2 „
	80,067 L. St. 2 L. St. 11 S. 7 3/4 „
Für verschiedene wohlthätige Zwecke (benevolent grants)	2,249 „ — „ 1 „ 4 1/4 „

1868.	
	Gesammtbetrag. Betrag pro Mitglied.
Für arbeitslose Mitglieder	64,979 L. St. 1 L. St. 18 S. 9 3/4 d.
Krankengelder	16,992 „ — „ 10 „ 1 3/4 „
Altersgelder	7,123 „ — „ 4 „ 3 „
Unglücksfälle	1,000 „ — „ — „ 7 1/4 „
Sterbegelder	5,049 „ — „ 3 „ — „
	95,143 L. St. 2 L. St. 16 S. 9 3/4 „
Für verschiedene wohlthätige Zwecke (benevolent grants)	3,023 „ — „ 1 „ 9 3/4 „

Die Summe der noch rückständigen Beiträge beträgt 9,947 £ 10 S. 7 d. d. h. 5 S. 11 1/2 d per Mitglied. Es ist dies als ein günstiges Resultat im Vergleich mit den Rückständen am Schlusse des letzten Rechnungsjahres zu betrachten. Ich fordere die Beamten aller Ortsvereine wiederholt auf, die säumigen Mitglieder an ihre Pflichten zu erinnern, und die Rückstände sobald wie möglich einzusenden. Ich habe nicht allein, wie man bemerken wird, die Ausgaben und Einnahmen der letzten 18 Jahre spezialisirt, sondern ich habe auch eine Statistik der Todesursachen, des Alters der Verstorbenen etc. etc. beigefügt. Im Weiteren habe ich diejenigen Berufsgenossen, welche anno 1868 aus dem Wohlthätigkeitsfond unterstützt wurden, nach ihrem Alter klassifizirt. Diese Mittheilungen werden für die Mitglieder von grossem Werthe sein und setzen den Verein in den Stand, eine sichere Basis für eine etwaige Aenderung und Revision der statutarischen Bestimmungen (der Hülfskassen) zu gewinnen.

Tab. I enthält die Angaben über die im letzten Jahr gezahlten Unterstützungsgelder, sowie die sonstigen Auslagen, welche im Interesse des Vereins nöthig waren.

Tab. II enthält eine Zusammenstellung der in den letzten 18 Jahren gezahlten Unterstützungsgelder. <sup>3)</sup> (Siehe Note <sup>3)</sup> auf folgender Seite.)

Tab. III enthält eine Sterblichkeitsstatistik der Mitglieder und deren Frauen. Es starben 347 Mitglieder und 246 Frauen von Mitgliedern, in Summa 523, d. h. 29 Mitglieder und 10 Frauen weniger als 1867.

Es ergibt sich per Mitglied ein Reservefond von 2 £ 18 S. 9 d. Die Ortsvereine werden hiermit aufgefordert, sofort nach Empfang dieses Berichtes eine Ausgleichung ihrer Fonds, der genannten Summe und der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechend, vornehmen zu wollen. Die Aufseher mögen ihre Pflicht erfüllen und auf die Kassenangelegenheiten diejenige Sorgfalt verwenden, welche das Interesse des Vereins erfordert.

Die Vorschläge betreffs der Schiedsgerichte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie die Anträge des Versöhnungskomitee (court of conciliation) betreffend hat der Generalrath wiederholt in Erwägung gezogen. Es ist erfreulich zu sehen, wie immer mehr und mehr die Ideen, deren Realisirung wir seit Jahren angestrebt haben, allgemein an Boden gewinnen. Der Bericht der von dem Parlament niedergesetzten Trades' - Unions - Kommission zeigt, wie sehr man die auf der freien Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhenden Schiedsgerichte dem Gerichtszwange vorzieht. Diese freien Schiedsgerichte wurden bereits in Nottingham (in den Strumpfwirkereidistrikten) mit grossem Vortheil angewandt, weil sie von einigen Arbeitgebern u. a. von Mr. Mundella und dessen Freunden mit redlichem Willen angestrebt wurden <sup>4)</sup> (Schluss des Berichtes von Herrn Allan.)

Dieser angeführte Bericht von dem Generalsekretär des Gewerkvereins der Maschinenbauer zeigt, was für ein massgebender Faktor die Trades'-Unions im Lohnkampfe bereits geworden sind. Ein Verein von 33,474 Mitgliedern, seit zwei Decennien durch eine ausgezeichnete Organisation gekräftigt und im fortwährenden Kampfe geübt, ist eine wirtschaftliche Macht. Würde dieser Verein seine Thätigkeit auf ein kleines Territorium beschränken, so würden seine Prinzipien vielleicht nicht zu allgemeiner Verbreitung gelangen. Die Vereine 314 an Zahl, vertheilen sich jedoch auf

	England	276
	Irland	11
	Australien	7
	Neu-Seeland	1
Colonien	Queensland	1
	Canada	4
	Malta	1
	Türkei	1
In nicht brittischen Besetzungen	Ver.-Staaten v. Nordamerika	11
	Frankreich	1
		Anzahl der Vereine 314

<sup>4)</sup> Es ist bedauerlich zu sehen, wie die Arbeitgeber auf dem Kontinente sich feindselig gegen die Einführung der Schiedsgerichte benehmen. Die deutschen Porzellanfabrikanten, welche von dem Gewerkverein der deutschen Porzellanarbeiter gedrängt, Ostern dieses Jahres in Leipzig einen Kongress abhielten, fassten fast einstimmig den Beschluss, dass das zu bildende Schiedsgericht ausschliesslich aus Fabrikanten bestehen solle. Dass dieses «Herrengericht» von den Arbeitern nicht anerkannt wurde, kann nicht Wunder nehmen.

Der Gewerkverein der Vereinigten Maschinenbauer ist jedoch nicht der einzige unter den Eisenarbeitern Englands. Es existiren noch eine Menge von kleinen Vereinen, die, obgleich von geringerer Bedeutung als der Obige, doch Tausende von Arbeitern, die in irgend einer lokalisierten Spezialbranche der Eisenindustrie beschäftigt sind, vereinigen. Die zu Gewerkvereinen organisirten Eisenarbeiter Englands dürften die Zahl von 60,000—70,000 Mann erreichen. Eine ähnliche Organisation finden wir auch unter den Arbeitern anderer Industriezweige. Mr. Applegarth gibt vor der Trades'-Unions-Kommission folgenden Bericht über die Betheiligung der Zimmerleute und Tischler an

den Gewerkvereinen: «Nach dem Census von 1861 befinden sich in England, Schottland, Irland und Wales 204,133 Zimmerleute und Tischler. Bei dieser Angabe sind 59,686 junge Leute unter dem Alter von 20 Jahren inbegriffen und ebenso 18,775 Männer, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben. Es sind demnach nur 125,672 Gewerksgenossen vorhanden, die zur Bildung von Gewerkvereinen befähigt sind; 78,461 Mitglieder des Gewerks bleiben ausgeschlossen, weil sie theils zu jung, theils zu alt sind, als dass sie durch ihren Beitritt dem Verein nützen könnten. Der «Allgemeine Verein der Tischler und Zimmerleute» zählt 10,000 Mitglieder, der unsere

3) Aus der folgenden Tabelle, welche Mr. Allan, der Generalsekretär der «Vereinigten Maschinenbauer» aufgestellt hat, wird man am ehesten einen Einblick in die Geschichte dieses Vereins erhalten, und zugleich am besten die Kritik des Herrn Tucker zu beurtheilen vermögen.

**Summarischer Bericht der Ausgaben in den letzten 18 Jahren unter Beifügung des Reservefonds am Ende eines jeden Rechnungsjahres.**

Jahr.	Anzahl der Mitglieder.	Unterstützungsgelder für Arbeitslose.			Krankengelder.			Altersgelder.			Unglücksfälle.			Sterbegelder.			Wohlthätigkeitsfond.			Unterstützung anderer Vereine.			Reservefond am Ende jedes Jahres.		
		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		Per Jahr.	Per Mitglied.		L. St.	S.	D.
1851	11829	5111	— 8 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		2809	— 4 9		120	— 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		350	— 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		847	1 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		—	—		—	—		21705	4	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1852																									
Juni.	11617	*43559	3 14 8		1987	— 3 5		179	— 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		100	— 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		533	— 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		—	—		—	—		1721	2	11
Dec.	9737	3111	— 6 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1802	— 3 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		206	— 5		250	— 6		464	— 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		—	—		—	—		5382	1	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1853	10757	2622	— 4 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		4047	— 7 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		503	— 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		200	— 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1304	2 5		—	—		296	— 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		17812	16	7
1854	11617	4364	— 7 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		4232	— 7 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		518	— 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		100	— 2		1295	2 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		181	— 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		1075	1 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		20202	11	9
1855	12553	12278	— 19 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		5045	— 8 — <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		585	— 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		300	— 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		1300	2 1		148	— 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		145	— 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		35695	1	11
1856	13405	12803	— 19 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		5292	— 7 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		714	1 — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		450	— 8		1561	2 4		277	— 5		200	— 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		43207	18	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1857	14299	14160	— 19 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		5980	— 8 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		898	1 3		1150	1 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		1593	2 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		178	— 3		263	— 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		47947	4	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1858	15194	35390	2 6 7		6778	— 8 11		1449	1 11		1400	1 10		2351	3 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		105	— 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		193	— 3		30353	12	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1859	17790	15863	— 17 10		8094	— 9 1		2109	2 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		600	— 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		2547	2 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		315	— 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		2626	2 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		36831	19	8
1860	20935	7841	— 7 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		8421	— 8 — <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		2370	2 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		900	— 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		2372	2 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		275	— 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		1385	1 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		60198	1	6
1861	22862	20474	— 17 11		9816	— 8 7		2439	2 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		700	— 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		2998	2 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		394	— 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		447	— 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		73398	1	6
1862	24234	39116	1 12 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		10847	— 8 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		2654	2 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		1200	1 —		3031	2 6		1086	— 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		398	— 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		67615	16	6
1863	26058	32653	1 5 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		12580	— 9 8		3105	2 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1800	1 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		3593	2 9		1526	1 2		280	— 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		67410	3	8
1864	28815	16425	— 11 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		13612	— 9 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		3902	2 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1100	— 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		3924	2 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		1095	— 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		639	— 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		86947	15	—
1865	30984	14070	— 9 1		13785	— 8 11		5184	3 4		1800	1 2		4887	3 2		820	— 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		468	— 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		115357	13	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1866	33007	22782	— 13 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		13712	— 8 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		5232	3 2		1600	— 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		5319	3 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		851	— 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		1360	— 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		138113	8	3
1867	33325	58243	1 14 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		15557	— 9 4		5932	3 7		1000	— 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		5282	3 2		2249	1 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		600	— 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		125263	2	7
1868	33474	64979	1 18 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		16992	— 10 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		7123	4 3		1000	— 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		5049	3 —		3026	1 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		—	—		98699	2	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
		425844	20 15 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		161388	7 10 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		45272	36 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		16000	15 — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		50250	46 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		12526	9 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		10375	10 10				

\* Von dieser Summe sind die Ausgaben des Vereins während des «Lock-out» (Entlassung der Arbeiter durch die Vereinigten Arbeitgeber) im Jahre 1852) noch nicht abgerechnet.

SUMMA der obigen Ausgaben:

Unterstützungsgelder . . . . .	L. St. 425844	per Mitglied in 18 Jahren	20 L. St. 15 S. 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> D.
Krankengelder . . . . .	» 161388	» » » » »	7 » 10 » 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> »
Altersgelder . . . . .	» 45272	» » » » »	1 » 16 » 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> »
Unglücksfälle . . . . .	» 16000	» » » » »	— » 15 » 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> »
Sterbegelder . . . . .	» 50250	» » » » »	2 » 6 » 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> »
	L. St. 698754		33 L. St. 3 S. 7 D.
Auslagen aus dem Wohlthätigkeitsfond	» 12526	» » » » »	— » 9 » 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> »
An Unterstützungen für andere Vereine	» 10375	» » » » »	— » 10 » 10 »
	L. St. 721655	» » » » »	34 L. St. 3 S. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> D.

(Vereinigten Zimmerleute und Tischler) 8,300, der Verein der Tischler in Schottland 5,000; diese drei grossen «Nationalverbände» zählen also bereits allein 23,300 Mitglieder. Einzelne «Lokalvereine» (namentlich in den grossen Städten) zählen ihre Mitglieder nach Tausenden; in London, wo u. a. ein solcher besteht, zählt derselbe 2000 Mitglieder. In den obigen Angaben des Census sind ferner die Schiffszimmerleute eingerechnet; auch unter diesen bestehen sehr grosse Vereine. In den Schiffswerften an den Ufern des Tyne, des Wear, der Themse, des Mersey und allen den anderen grossen Bauplätzen sind viele Tausende von Zimmerleuten zu Vereinen zusammengetreten. Ich bin augenblicklich nicht genügend instruiert, um die Mitgliederzahl derselben genau angeben zu können, doch kann ich behaupten, dass mindestens 50 % der obigen Gesamtzahl der Tischler und Zimmerleute der drei Königreiche den Gewerkvereinen beigetreten sind.»

Im Folgenden führen wir die bedeutendsten der englischen Trades'-Unions an. (Man vergl. auch «Die arbeitenden Klassen Englands von J. M. Ludlow und Lloyd Jones,» deutsch von Julius von Holtzendorff, Berlin 1868 p. 138.)

Der bereits genannte Verein der Vereinigten Maschinisten, Mühlenbauer etc. etc. . . . .	33,474 Mitglieder.	
Die Vereinigten Zimmerleute und Tischler (Sekretär Applegarth) . . . . .	8,300	»
Der Verein der Bauzimmerleute und Bautischler . . . . .	10,000	»
Der Verein der Maurer (Sekretär Harnett) . . . . .	17,762	»
Der Verein der Ziegelstreicher . . . . .	5,700	»
» » » » in Sheffield . . . . .	5,964	»
Der Verein der Gypser . . . . .	8,000	»
» » » Eisengiesser . . . . .	10,669	»
» » » Vereinigten Schneider von England . . . . .	11,660	»
Der Verein der Eisenschiffbauer . . . . .	10,669	»
» » » Londoner Schneider . . . . .	7,000	»
» » » Weber in Ost-Lancashire . . . . .	6,000	»
Der Verein der Nordenglischen Baumwollenspinner . . . . .	6,000	»
Der Verein der Eisenarbeiter . . . . .	5,000	»
» » » Weber von Blackburn . . . . .	5,000	»
Der Nationalverband der Kohlengrubenarbeiter und anderer Bergleute . . . . .	36,000	»
Der Verein der Maschinenführer und Heizer . . . . .	15,000	»
Der Verein der Porzellanarbeiter . . . . .	2,800	»

Zu diesen ungefähr 200,000 Mitglieder zählenden Gewerkvereinen gesellen sich noch eine Reihe von Lokalvereinen hinzu. So u. a. die Londoner Vereine mit zirka 60,000 Mitgliedern, die Sheffielder mit 5000 Mitgliedern

33 Gewerke umfassend. Die vereinigten Vereine von Preston, Derby, Bristol, Halifax, Nottingham, Liverpool, Wolwerhampton etc. etc.

Die Gewerkvereine von Glasgow wurden von der «Gesellschaft zur Förderung der socialen Wissenschaften» aufgefordert (vergl. p. 273 Trades' Societies and Strikes, Report of the committee on Trades' Societies appointed by the National Association for the Promoting of Social Science London 1860, John W. Parker and Son) ihre Verhältnisse möglichst klar und in umfassender Weise darzulegen. Wir finden in Glasgow, Liverpool und den meisten der grösseren englischen Städte, die im Folgenden aufgezählten Vereine vertreten. Die Verbindungen derselben erstrecken sich bis nach Wales und selbst nach dem Süden Schottlands.

1. Die Böttcher, 2. die Tuchaufwickler, 3. die Schneider, 4. die Thonwaarenarbeiter, 5. die Maurer (3500 Mitglieder), 6. die Zimmerleute und Tischler, 7. die Anstreicher, 8. die Bäcker.

Man sieht, wie die städtischen resp. die «Lokalvereine» alle die kleinen, wenige Mitglieder zählenden Gewerke an sich ziehen. Wenngleich dieselben nicht von so grosser Bedeutung sind, wie die grossen Nationalverbände mit ihren weit ausgedehnteren Zielen und ihrer ungleich besseren Organisation, so vermögen sie doch dieselben thätig zu unterstützen. Im Falle einer von den grossen Vereinen unternommenen Arbeitseinstellung wird vorzugsweise von ihrer Seite eine Zuwanderung von Arbeitern nach dem Orte des Strikes verhindert werden können; auch vermögen sie durch Geldbeiträge die Zwecke anderer Vereine zu fördern. Die wöchentlichen Beiträge der Mitglieder dieser Vereine sind meist geringer als die in den grossen Vereinen erhobenen Prämien; selbstverständlich verringern sich dem entsprechend auch die Pflichten des Vereins den Mitgliedern gegenüber. Der Verein der Schneider von Glasgow erhebt ein Eintrittsgeld von 2 S. 6 d., einen wöchentlichen Beitrag von 1 d. als Prämie für die Strikekasse, für die Krankenkasse 3 d. Kranke Mitglieder erhalten im ersten Monat 12 S. Unterstützung per Woche, nach Verlauf dieser Zeit 4—8 S. per Woche, je nach der Dauer der Krankheit. Das Sterbegeld beläuft sich auf 2—3 £. Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Reservefonds dieser Kassen von einander gesondert sind.

Die grossen und gut organisirten Vereine sind, wie wir bereits in Kap. II sahen, bestrebt, die günstigen Chancen des Arbeitsmarktes zu benutzen und die Löhne dem grösseren Gewinne des Unternehmers entsprechend zu erhöhen. In derartigen Perioden wird der Unternehmer erhöhten Lohnforderungen nachgeben; würde er es nicht thun, so vermöchte er wegen der stärkeren Nachfrage nach Arbeit den Kampf mit den Vereinen nicht zu bestehen. Man weist darauf hin, dass auch ohne die Vermittelung der Vereine, der Lohn, wegen des gesteigerten Begehrs

für Arbeit, steigen würde. Wir stellen die Berechtigung dieses Einwurfes nicht in Abrede, indessen muss andererseits darauf hingewiesen werden, wie der Verein durch seine Verbindungen in den Stand gesetzt ist, jede günstigere lokale Chance auf dem Arbeitsmarkte zu benutzen, um seinen schlecht bezahlten oder arbeitslosen Mitgliedern einen höhern Arbeitslohn zu verschaffen. Die Verbindungen des Vereins, die genaue Kenntniss des Marktpreises der Arbeit an allen Orten, schaffen für den Arbeiter so zu sagen eine Arbeitsbörse. Sobald die geringste Preissteigerung der Arbeit erfolgt, vermögen die Trades' Unions dieselbe zu benutzen, während beim Nichtvorhandensein des Vereins die Lohnsteigerung an dem einen Ende des Marktes von den Arbeitern am anderen Ende desselben gar nicht, oder vielleicht erst gegen Schluss der günstigen Produktionsperiode bemerkt werden würde. — —

Aus all' dem Gesagten geht hervor, dass es durchaus nicht im Interesse der Trades' Unions liegen kann, den Arbeitgebern gegenüber provozierend aufzutreten, und bei vorhandenen Differenzen durch eine sofortige Niederlegung der Arbeit die Vereinskassen in kurzer Zeit zu erschöpfen. Die Sekretäre resp. die Leiter der Gewerksvereine sind daher auch stets bemüht gewesen, ernstere und weiterführende Differenzen zwischen den Vereinsmitgliedern und den Arbeitgebern zu verhüten. Hauptsächlich ist es ihren Bemühungen zu verdanken, dass die Strikes in neuerer Zeit von den Arbeitern nur als ein äusserster Nothbehelf im Lohnkampfe gegenüber den Arbeitgebern betrachtet werden.

Alle Schwankungen des Lohnes in jeder Weise zu Gunsten der Vereinsmitglieder auszunutzen, bildet eine der Hauptbestrebungen der Trades' Unions. In der That haben sie es vermocht, günstige Resultate zu erzielen. In dem bereits oben angeführten Berichte der Trades' Unions-Kommission (pag. 54) wird konstatirt, dass der wöchentliche Lohn der Backsteinmaurer in Droylesden, wo kein Verein existirt, zwischen 15 und 20 S. schwankt, während zu Manchester, in einer Entfernung von 4 englischen Meilen, die Mitglieder der Gewerksvereine einen fast konstant bleibenden Lohn von 24 S. per Woche beziehen. In Ashton (2 Meilen von Droylesden entfernt) erhalten sie 22 S. Wochenlohn. Die Handweber von Doncaster, die zu keinem Verein gehören, erhalten bei einer Arbeitszeit von 62 Stunden per Woche 12—14 S. Mitglieder der Baugewerksvereine erhalten dagegen per Woche bei 55½ Stunden Arbeitszeit 20 S. Die besseren Lederarbeiter in Liverpool, die keinem Verein angehören, verdienen 19 S. per Woche; diejenigen, welche Gewerksgegossen sind, verdienen bei einer Arbeitszeit von 57 Stunden 30 S. Die Mitglieder des Vereins der Schiffszimmerleute verdienen 42 S., die Gewerksvereinsgenossen unter den Böttchern verdienen 33 S., die Nichtvereinsmitglieder dagegen 24 S. per Woche. Mechaniker, welche den grossen Vereinen angehören, verdienen bei einer Ar-

beitszeit von 56½ Stunden 33 S. per Woche, diejenigen, welche keinem Verein beigetreten sind, 23 S. bei 60stündiger Arbeitszeit. Der Sekretär des Ortsvereins der »Vereinigten Mechaniker, Maschinisten« etc. etc. zu Lynn, berichtete am 25. Juli 1867: Die Mitglieder unseres Vereins erhalten hier selbst 30, 32, 34 und 36 S. bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 56½ Stunden, — Nichtmitglieder 20—26 S. bei einer Arbeitszeit von 60 Stunden.

Eccarius (Eines Arbeiters Widerlegung der national-ökonomischen Lehren J. St. Mills, Berlin 1869.) führt an, dass «die Londoner Uhrenmacher, die sich für zu grosse Künstler und zu vornehm halten, einen Gewerksverein zu gründen, für geringeren Lohn als die organisirten Backsteinmaurer arbeiten. Aber nicht allein erhalten die Arbeiter in den organisirten Gewerben höheren Lohn als die der nicht organisirten, sondern die organisirten Arbeiter *desselben* Gewerbes *erzwingen* einen höhern Lohn als die nicht organisirten. So beklagte sich im Jahre 1824 ein Glasgower Baumwollenfabrikant vor der parlamentarischen Untersuchungskommission, die der Aufhebung des Koalitionsgesetzes vorherging, dass er gezwungen sei 30 S. für dieselbe Arbeit zu bezahlen, die anderswo für 24—25 S. geliefert werde, aus dem einfachen Grunde, weil die Spinner von Glasgow eine Union hätten, die anderen nicht, und doch müsse er seine Waare zu demselben Preise verkaufen, wie die andern Fabrikanten.»

Die Organisation der Vereine haben wir vorübergehend, soweit dieselbe auf die Hilfskassen Bezug hatte, bereits besprochen. Es erübrigt sich noch eine Betrachtung der Thätigkeit der einzelnen Organe.

Wir legen diesen Darstellungen die Statuten der «Vereinigten Zimmerleute und Tischler», welche 1860 von den Delegirten der Londoner Gewerksvereine angenommen wurden, zu Grunde.

Der Zweck des Vereins ist: 1. regelmässige Beiträge zur gegenseitigen Unterstützung in Zeiten der Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. etc. aufzubringen; 2. eine Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben; 3. in jeder Weise die Interessen des Gewerks zu schützen. — Der Gewerksverein wird aus einer grösseren Anzahl sog. Ortsvereine (lodge) gebildet. Die Ortsvereine werden eingetheilt in solche, welche 1. bis zu 50, 2. von 50—100, 3. von 100—200, 4. bis zu 300 Mitgliedern zählen. Die Verwaltung ist in den Händen von 5 Beamten, — dem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Kassier, Steward und dem Thürhüter. Die grösseren Vereine wählen ausser den Vorstandsmitgliedern noch mehrere Beisitzer. Mehr als 300 Mitglieder darf kein Verein zählen; falls die Mitgliederzahl eine grössere wird, müssen die Ueberzähligen einen neuen Verein bilden. — Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen. Die Beamten werden für die von ihnen an dem Vereinsabende entwickelte Thätigkeit mit 4—6 Pence, je nachdem der Verein weniger

oder mehr als 50 Mitglieder zählt, entschädigt. Der Sekretär muss mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein. Er ist verpflichtet, dem Generalsekretär im Beginne jedes Monats Bericht über alle Vereinsangelegenheiten zu erstatten. Der Gehalt des Sekretärs steigt bei den grösseren Ortsvereinen bis zur Höhe von 10 £ per Jahr. — Ein Schiedsmann ordnet die zwischen den Mitgliedern des Vereins ausgebrochenen Streitigkeiten. — Die Krankenbesucher (Sick-stewards) sind verpflichtet dem Sekretär jede Woche einen Bericht über den Zustand der kranken Mitglieder einzureichen. Dieser Bericht muss von einigen Zeugen (Freunden oder Verwandten des Kranken) unterschrieben sein. Für jeden Kranken erhält der Sick-steward per Woche 4 Pence (man bedenke, dass in Städten wie London und Manchester die Krankenbesuche sehr viel Zeit in Anspruch nehmen). Die Auditoren bilden die die Beamten kontrollirende Behörde, und es liegt hauptsächlich ihnen ob, den Sekretär bei der Einziehung der rückständigen Beiträge der Mitglieder zu unterstützen. Der Schatzmeister oder Kassier besorgt die Verwaltung der Kasse. Er berichtet die Zahlungsanweisungen, welche ihm vom Sekretär zugestellt werden. — Der Vorstand event. die Schiedsmänner haben alle streitigen Vereinsangelegenheiten zu entscheiden. An der Spitze des ganzen Gewerkvereins steht das Executiv-committee und neben diesem der Generalrath. Der Generalsekretär und der Generalschatzmeister sind die ersten geschäftsführenden Beamten des Vereins. Letzterer muss wo möglich, wegen der in seinen Händen befindlichen oft sehr bedeutenden Geldsummen, genügende Bürgschaft zu stellen im Stande sein. Der Generalsekretär ist vor allen Anderen der den Verein leitende Beamte. Er steht mit den Ortsvereinssekretären in fortwährender, regelmässiger Korrespondenz und empfängt die Mittheilungen derselben über die Anzahl der Mitglieder, Kassenbestände etc. etc., welche er zusammenstellt, und in allmonatlichen gedruckten Berichten zur Kenntniss der sämmtlichen Vereinsmitglieder bringt. Sobald in irgend einem Theile des Landes neue Unternehmungen in's Leben treten, erhält er ausführliche Berichte über dieselben von dem Sekretär des durch sie in seinen Lohnverhältnissen zunächst berührten Ortsvereins. Dem Generalsekretär liegt es alsdann hauptsächlich ob, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte möglichst schnell, durch die von ihm ausgehende Arbeitsvermittlung, in Uebereinstimmung zu bringen. In neuerer Zeit benutzen viele Unternehmer die Vermittelung des Generalsekretärs, diesen zur Beschaffung von Arbeitern auffordernd. Es ist eine weitere, vorzugsweise dem Generalsekretär zufallende Aufgabe, unter Zuziehung der anderen Mitglieder des Generalraths für Weckung des geistigen Lebens der Vereine zu sorgen. So werden u. a. Preisaufgaben, welche irgend ein die Gewerkvereinsbewegung berührendes Thema behandeln, ausgeschrieben, so dass

in Folge dessen eine bereits ziemlich umfangreiche, ganz spezifische Gewerkvereinsliteratur existirt.

Der Generalsekretär vertritt den Verein auch nach Aussen. Wir sahen bereits, dass es vor Allem die Generalsekretäre waren, welche dem Parlamente, resp. der Oeffentlichkeit genaue Berichte über die Gewerkvereinsinstitutionen übermittelten. Der Gehalt des Generalsekretärs für alle diese Leistungen beträgt 33 S. per Woche (41 Fr. 25 Cts.), kann jedoch bis auf 45 S. steigen.

Die Ortsvereine versammeln sich alle 14 Tage und es müssen bei diesen Zusammenkünften alle Beamten anwesend sein. Ausserordentliche Versammlungen können von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit berufen werden. Nur bei den regelmässigen Zusammenkünften werden angemeldete Mitgliedskandidaten aufgenommen. Je nach dem Alter der Neuaufzunehmenden sind die Eintrittsgelder verschieden; ihr Betrag steigt von 7 S. 6 d. bis auf 1 £ 15 S. Der Neueintretende darf nicht über 45 Jahre alt sein und muss sein Aufnahmegesuch von 2 Mitgliedern unterstützt werden. Er darf ferner nicht Mitglied einer anderen Gesellschaft sein. Nur vollkommen gesunde Männer werden von dem Verein aufgenommen und muss jeder Neueintretende ein von dem Vereinsarzte ausgestelltes Gesundheitsattest beibringen. Diejenigen Mitglieder, welche sich berechtigt glauben, ein Altersgeld zu beanspruchen, müssen ihre Arbeitsunfähigkeit durch einige Vereinsgenossen bezeugen lassen. Mr. Applegarth, der vor der Parlamentskommission befragt wurde, ob auf diese Weise nicht häufige Betrügereien vorkämen, wies darauf hin, dass auch ohne Certificat des Arztes den Vereinsmitgliedern der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit eines Genossen, mit dem sie Jahre lang in der gleichen Werkstatt gearbeitet haben, bekannt sei. Die gemeinsame Arbeit während längerer Zeit genüge, um beurtheilen zu können, ob gegebenen Falls wirkliche Arbeitsunfähigkeit vorliege oder ob dieselbe erheuchelt sei um zur Erschleichung der Altersgelder zu dienen. Schliesslich könne man in zweifelhaften Fällen stets noch das ärztliche Gutachten entscheiden lassen.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, werden, falls die Nichtzahlung der Beiträge weder die Folge von Krankheit noch von Arbeitslosigkeit ist, ausgeschlossen, und es verbleiben alle ihre bisherigen Einzahlungen der Gesellschaft.

Arbeitslose Mitglieder müssen sich jeden Tag in dem sogenannten « Vacant-book », welches in den Vereinslokalen, ausliegt, einzeichnen. Die von ihnen dem Verein noch schuldigen Beiträge werden von den ihnen gewährten Hilfspgeldern abgezogen und fliessen in die Vereinskasse. Arbeitslosen Mitgliedern werden, wenn sie auf die Wanderschaft gehen wollen, Wanderkarten eingehändigt, die sie, um Unterstützung zu erhalten, bei den betreffenden Vereinssekretären vorzuweisen haben. Arbeitslosen Mit-

gliedern, welche die ihnen angebotene Arbeit zurückweisen, wird jede Unterstützung entzogen.

Im Todesfalle eines Mitgliedes zahlt die Gesellschaft der «Vereinigten Zimmerleute und Tischler» den Hinterbliebenen 12 £ aus. Beim Tode der ersten Frau eines Mitgliedes erhält dieses ein Begräbnissgeld von 5 £. Dagegen wird ihm beim Tode der zweiten Frau kein Hülfsgeld verabfolgt.

Alle Vereinsgelder sind bei einer öffentlichen Bank zu deponiren und werden auf den Namen von 5 Vorstandsmitgliedern, welche bei Rückforderung des Geldes sämmtlich anwesend sein müssen, eingetragen.

Der Generalsekretär gibt in dem jährlichen Rechnungsabschlusse der Gesellschaft, einen genauen Bericht über die in den Vereinskassen befindlichen Fonds. Da dieselben *nicht den einzelnen Ortsvereinen gehören, sondern Gemeingut des ganzen Vereins sind*, so findet eine Ausgleichung der Kassenbestände (entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Ortsvereine) am Ende eines jeden Rechnungsjahres statt.

Die Statuten des genannten Vereins stellen im Weiteren die Strafen fest, welche den Mitgliedern auferlegt werden, wenn sie den statutarischen Bestimmungen nicht Folge leisten. Bei strenger Strafe ist es den Mitgliedern verboten, unter Hinweis auf die Macht des Vereins die Arbeitgeber in irgend einer Weise zu provoziren.

Es ist den Trades' Unions häufig der Vorwurf gemacht worden, dass sie im Vertrauen auf ihre Macht sehr häufig Arbeitseinstellungen provoziren. Dieser Vorwurf ist durchaus ungerechtfertigt. Die Vereine haben im Gegentheil alle Anstrengungen gemacht, um die Gewerksossen von Arbeitseinstellungen zurückzuhalten. Sind die Strikes doch schon durch den Umstand erschwert, dass jeder Ortsverein, ehe er eine Arbeitseinstellung seiner Mitglieder gestattet, die Erlaubniss zu derselben von dem Generalrath einzuholen verpflichtet ist. Der Generalrath kennt genau die Mittel, welche dem Verein für den Strike zu Gebote stehen; er wird sich ferner von der Berechtigung der Ansprüche der Vereinsgenossen, sowie von der Durchführbarkeit ihrer Bestrebungen überzeugen, ehe er die Erlaubniss zum Beginne der Arbeitseinstellung gibt. Die Geschichte der Strikes zeigt vielmehr, dass dieselben ihre Ursache hauptsächlich in einer momentanen Aufwallung der Gemüther zu suchen haben, die, mag sie vielleicht noch so sehr berechtigt sein, ungeschulte und unorganisirte Arbeitermassen leicht veranlasst, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, zu einer Arbeitseinstellung zu schreiten.<sup>5)</sup> Die Mitglieder der, längere

<sup>5)</sup> Einige grosse Arbeitseinstellungen auf dem Kontinente haben dies gungsam bewiesen. Die im Januar 1869 strikenden Baseler Seidenindustriearbeiter waren noch nie zu einem Gewerkverein zusammengetreten. Wären sie gut organisirt gewesen, so hätten sie bei einer genauen Kenntniss der vorhandenen Mittel die Arbeit jedenfalls nicht niedergelegt, wie sie

Zeit bestehenden, gut organisirten Gewerkvereine, besitzen praktische Erfahrungen zur Genüge, um alle Bedenken, welche eine Arbeitseinstellung hervorrufen muss, zu berücksichtigen und denselben demgemäss Rechnung zu tragen. —

Von wesentlichem Einflusse auf die Lohnhöhe muss die Anzahl der in dem Gewerk beschäftigten Lehrlinge sein. Es ist von Alters her *das Recht*, die Anzahl der Lehrlinge zu fixiren, die Ursache fortwährender Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gewesen. Die Letztern beanspruchen das Recht, die Zahl der Lehrlinge zu bestimmen, die Ersteren streben die Einschränkung dieses Rechtes an.

Wir wollen im Folgenden den Inhalt einer Rede mittheilen, welche Mr. Georg Potter, an der Spitze der im Jahr 1868 an Mr. Gladstone gesandten Gewerkvereinsdelegirten, über die Lehrlingsfrage gehalten hat.

« Es ist Thatsache, dass in den meisten Gewerken die Anzahl der Lehrlinge eine unbeschränkte ist, und aus diesem Grunde, sowie ferner wegen allzugrosser Abkürzung der Lehrzeit, die technische Ausbildung der Arbeiter verhindert wird. In denjenigen Gewerken, in welchen die Lehrlingsfrage noch nicht geregelt ist, sind die Leistungen der Arbeiter untergeordneter Art und sind ihre Produkte von der kontinentalen Konkurrenz verdrängt worden. In denjenigen Industriezweigen, in welchen die Zahl der Lehrlinge unbeschränkt ist, haben die besseren Arbeiter sehr zu leiden, und ziehen es vor, dem Drucke, welchem sie ausgesetzt sind, durch die Auswanderung zu entgehen. Dass unser Exporthandel unter diesen Verhältnissen leidet, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Bei unbeschränkter Lehrlingszahl ist ferner stets ein grosses Missverhältniss zwischen der Menge der beschäftigten Lehrlinge und der Anzahl der ausgebildeten Arbeiter vorhanden. Es existiren viele kleine Geschäfte, in denen fast nur Lehrlinge beschäftigt werden. Da dieselben ihre Arbeit mehrere Jahre ganz ohne alle Entschädigung verrichten, so schmälern sie durch ihre Konkurrenz den Arbeits-

es auf die blosse Versicherung einiger ihrer Führer hin: dass Hunderttausende von Franken zu ihrer Unterstützung vorhanden seien, — gethan haben.

Die Waldenburger Bergleute, so sehr beklagenswerth ihre Lage auch sein mochte, hätten 1869—1870 gewiss die Arbeit nicht eingestellt, wenn sie längere Zeit organisirt gewesen wären; sie hätten alsdann nicht allein ihre Noth, sondern auch die Mittel berücksichtigt, welche ihnen in ihrem Kampfe zu Gebote standen.

Die Arbeitseinstellung, welche vor einigen Wochen in Mühlhausen ganz plötzlich ausbrach, rührte von den Umtrieben bonapartistischer und klerikaler Agenten her, welche den Arbeitern doppelten Lohn in Aussicht stellten, wenn *der Kaiser und der kaiserliche Prinz Besitzer der Fabriken* sein würden. Mitglieder von Gewerkvereinen hätten diesen bübischen Gesellschaftsrettern die Thür gewiesen; nur unorganisirte Arbeitermassen können auf die Dauer von Schwindlern ausgebeutet werden.

lohn der älteren, ausgelernten Arbeiter. Sie selbst sind körperlich noch zu wenig entwickelt, um die grossen physischen Anstrengungen, welche die ununterbrochene Arbeit im Gefolge führt, zu ertragen; ihr Körper leidet in späteren Jahren an den Folgen dieser Ueberarbeit und es kann somit nicht Wunder nehmen, wenn das Elend im Handwerkerstande immer mehr überhand nimmt. Es ist Thatsache, dass diejenigen Industriezweige, in denen eine Einschränkung der Lehrlingszahl durch die Vereine erzwungen worden ist, blühen, und dass die anderen in Verfall gerathen sind. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Vereine die Missbräuche welche durch allzu grosse Ausdehnung der Lehrlingsarbeit entstanden sind, beseitigen wollen, dass sie aber nicht, wie man ihnen vorwirft, die Arbeit für sich zu monopolisiren die Absicht haben.»

«Zunächst komme ich auf den Minimallohn, welchen die Vereine ihren Mitgliedern garantiren, zu sprechen. Ich gebe von vorn herein zu, dass in den Vereinen eine grosse Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, deren Arbeit mit diesem Minimallohn zur Genüge bezahlt ist. Der Verein zählt aber auch eine grosse Anzahl von Mitgliedern, deren Produktivkraft weit über der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit steht; diese werden von Seiten des Vereins keineswegs gehindert, einen höheren Lohn zu fordern. Mithin fällt der Vorwurf: dass die Trades' Unions durch die Aufrechthaltung des gleichen Lohnes für alle Mitglieder, die Leistungsfähigkeit derselben nivelliren wollen, weg. Wenn wir auf der Forderung eines bestimmten Minimallohnes beharren, so geschieht es einmal, um unseren Mitgliedern einen Lohn zu garantiren, der die Erfüllung ihrer Existenzbedingungen ermöglicht, und zweitens, um die Unternehmer zur Beschäftigung guter, ausgelernter Arbeiter zu zwingen. Jener Minimallohn ist allerdings für die Leistungen der nicht genügend ausgebildeten Arbeiter zu hoch, für uns ist er es aber nicht, weil wir nur gute und ausgelernte Arbeiter in unsere Vereine aufnehmen.» —

Es sei hier endlich noch einer Massregel gedacht, welche von den Trades' Unions bei eintretenden Arbeitseinstellungen häufig angewandt wird.

Wenn irgend eine Differenz zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern, welche eine Arbeitseinstellung zur Folge hat, entsteht, so pflegen die ersteren in der Nähe der Arbeitslokalitäten, sowie an den Bahnhöfen und Landungsplätzen Wachen auszustellen um die neu ankommenden, arbeitssuchenden Arbeiter zu empfangen und sie nach den Vereinslokalitäten zu führen. Dasselbst werden ihnen die Ursachen der Arbeitseinstellung mitgetheilt und man fordert sie auf, die Arbeit nicht zu den niedrigen Lohnsätzen, welche der Unternehmer bietet (undersell), anzunehmen<sup>6)</sup>. Unter Hinweis darauf, dass das Interesse aller

<sup>6)</sup> Der technische Ausdruck ist «picketing». (Man vergl. Trades' Unions Commission, IV Report, p. 12).

Arbeiter identisch sei, fordert der Verein sie auf, wieder abzureisen, und er bietet sich, ihnen das Geld zur Heimreise zu zahlen, wenn sie die Arbeit nicht aufnehmen. So zahlten 1864 die Baugewerke in Manchester einem jeden Ankömmlinge 5 £ (125 Fr.), wenn er sich unter dem Versprechen des Nichtwiederkommens zur Abreise verstand. So lange nicht in gewaltthätiger Weise ein Druck auf die Ankömmlinge ausgeübt wird, um sie an der Aufnahme der Arbeit zu hindern, so lange bewegen sich die Trades' Unions bei diesen Vorgängen innerhalb der gesetzlichen Schranken. Obgleich die Statuten der meisten Trades' Unions den zugewanderten Arbeitern gegenüber jeden gewaltthätigen Druck ausdrücklich verbieten, so ist es doch öfters vorgekommen, dass die Vereinsmitglieder ihre Befugnisse überschritten haben, und in Nord-England sind in Folge dessen blutige Strassenkämpfe zwischen den alten und den neu engagirten Arbeitern ausgebrochen. Solche Kämpfe fanden u. A. in der Nähe von Leeds unter den Kohlengrubenarbeitern der Herren Briggs, die später in weiteren Kreisen durch die Einführung der Industrial Partnerships (Antheilgenossenschaften) in ihren Unternehmungen bekannt geworden sind, statt.

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Vereine als solche mit den Gewaltakten, welche von einzelnen ihrer Mitglieder begangen wurden, nichts gemein haben. Die Verbrechen von Sheffield sind bekannt genug als dass wir nöthig hätten, dieselben an dieser Stelle ausführlich zu erörtern. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass die gerichtlichen Untersuchungen dargethan haben, wie jene verbrecherischen Handlungen aus der Leidenschaft, der Parteiwuth und dem persönlichen Rachegefühl Einzelner hervorgingen. Die sämtlichen Sekretäre und Vereinsmitglieder, welche von der von uns oft genannten Kommission über die Vorgänge in Sheffield nachträglich noch einmal interpellirt wurden, wiesen auf das Entschiedenste die in der englischen Presse häufig ausgesprochene Vermuthung: dass die Vereine jenen Gewaltthaten nicht fern stünden, zurück. Es ist für jene Vermuthungen kein einziger Anhaltspunkt vorhanden. Vielmehr ist es weit wahrscheinlicher, dass in dem socialen Kampfe, welcher die Parteien so heiss an einander gerathen lässt, die Ausbrüche roher Leidenschaft nur von Einzelnen, welche Andere momentan mit fortrissen, herührten.

Auf dem Gesagten fussend, behaupten wir, dass die Trades' Unions wesentlich dazu beigetragen haben, den Arbeitern einen sichern Arbeitsmarkt zu garantiren und namentlich die nachtheiligen Folgen der Lohnschwankungen für die Arbeiter zu verringern.

Die vorhandenen Hilfskassen sind ein Mittel, die Organisation der Gewerk-Vereine zu kräftigen. Nur durch eine solche Organisation ist es im Laufe der Zeit möglich, die Arbeiter materiell und moralisch zu heben und die

Erkenntniss der socialen Lebensbedingungen der Gesellschaft unter den arbeitenden Klassen zu verbreiten. Wie weit dieses in England bereits gelungen ist, werden wir im letzten Kapitel erörtern.

## V. Schluss.

Wir haben in den vorstehenden Kapiteln die Bestrebungen und die Erfolge der Trades' Unions auf dem wirtschaftlichen Gebiete kennen gelernt und gehen nunmehr zu einer Betrachtung des Einflusses über, welchen die Gewerkvereinsbewegung auf die arbeitenden Klassen, sowie auf das gesammte öffentliche Leben ausgeübt hat.

Ein gesundes, entwickeltes Vereinsleben, — die Vorbedingung eines gesunden und kräftigen öffentlichen Lebens, — musste auf die Mitglieder der englischen Gewerkvereine vor Allem geistig anregend wirken. Ersetzten doch gerade die Vereine vielfach die leider nur zu mangelhaften Bildungsmittel, welche dem englischen Arbeiter zu Gebote standen. Waren es doch vorzugsweise die Vereinsabende, an welchen die während des Tages stark beschäftigten Vereinsmitglieder Gelegenheit hatten, sich über die herrschenden Tagesfragen zu instruiren, und die sie selbst berührenden wirtschaftlichen und politischen Fragen zu erörtern. Die geistige Anregung, welche von den Vereinen ausging, führte zu eingehenderen Studien, und die jetzige voluminöse Gewerkvereinsliteratur weist eine grosse Anzahl von Arbeitern herrührender Abhandlungen auf, welche von tiefer Sachkenntniss der behandelten Fragen zeugen. Eine grössere Anzahl von Zeitungen<sup>1)</sup>, welche von den Vereinen selbst herausgegeben werden, bekundet das hohe Interesse, welches die Mitglieder an allen öffentlichen Angelegenheiten nehmen.

Das Vereinsleben war das einzige Mittel, um eine in ihren Zielen nicht klare und ihrem Wollen nicht starke Arbeitermasse zu organisiren. Erst durch das Vereinsleben lernte dieselbe die untersten Grundsätze, ohne welche die Existenz eines Gemeinwesens unmöglich ist, kennen; erst in den Vereinen bethätigte man den Grundsatz: Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte. Erst durch das Vereinsleben trat der einzelne Arbeiter in Verbindung mit dem öffentlichen Leben.

Wie das Vereinsleben geistig anregte, so gewährte es auch den Vereinsmitgliedern einen sittlichen Halt. Thatsache ist es jedenfalls, dass in *den* Gewerken, in welchen die Trades' Unions festen Fuss fassten, die sittlichen Zustände sich gebessert haben. Der Unmässigkeit im Genusse von Spirituosen, welche zum spezifischen

<sup>1)</sup> u. a. der Potteries Examiner in Hanley; der Bee-hive in London, einigen Privatunternehmern gehörend, ist das Organ der Londoner Vereine, welche zur Partei des Hrn. G. Potter gehören.

Laster der geringeren englischen Arbeiterklasse geworden war, ist durch den Einfluss der Trades' Unions gesteuert worden. Die Teetotallers (Mitglieder der Mässigkeitsvereine) haben unter ihnen viele Anhänger gewonnen. Für alle besseren und kräftigeren Elemente des Arbeiterstandes boten die Gewerkvereine einen Zufluchtsort. Jeder Arbeiter, der aus seiner abhängigen Lage sich loszureissen bestrebt war, fand allein durch seinen Beitritt zu den Trades' Unions die genügenden Garantien, um sich aus seiner abhängigen Stellung zu befreien. Das Vertrauen auf die eigene Kraft hob das Selbstbewusstsein der Vereinsmitglieder in hohem Grade. Es ist nicht zu läugnen, dass mit diesem Gefühle der Unabhängigkeit sich zugleich eine gewisse Schroffheit und Derbheit ausbildete; jedenfalls aber ist dieselbe einem ekelhaften Servilismus, wie er leider noch immer zu häufig bei dem kontinentalen Arbeiter angetroffen wird, vorzuziehen. Klar und ohne Rückhalt ist der Standpunkt der Gewerkvereine gezeichnet, die Vereinsmitglieder kennen die Ziele, welche sie zu verfolgen haben! Wir finden bei ihnen nicht ein charakterloses Hin- und Herschwanken der Ansichten; ein stetiges, ausdauerndes Streben der Mitglieder der Vereine zeichnet die Gewerkvereinsbewegung in England vor der plötzlich ungeheure Dimensionen annehmenden und eben so schnell wieder in Nichts zerfallenden Arbeiterbewegung in Frankreich aus. Voll praktischen Sinnes und praktische Ziele verfolgend, steht die Gewerkvereinsbewegung in England vagen sozialen Theorien, welche die Bestrebungen der französischen Arbeiter kennzeichnen, ebenso fern, als der vor wenigen Jahren noch so planlosen und wenig organisirten Agitation in der deutschen Arbeiterwelt.

Wir vermögen uns nicht denen anzuschliessen, welche in den Prinzipien der Trades' Unions eine zünftige Anschauungsweise erkennen wollen<sup>2)</sup>. Es ist allerdings unbestreitbar, dass die Vereine ihren Mitgliedern Lohn- und Arbeitsgarantien gewähren und dass ferner eine Anzahl von Trades' Unions sich sehr geneigt zeigt, eine Monopolisirung der Arbeit für ihre Mitglieder, durch den Ausschluss konkurrirender Kräfte auf dem Arbeitsmarkte, zu erzielen. Ist es unbedingt zu verdammen, wenn in irgend welcher Weise gewalthätige Mittel zur Erreichung dieses Zieles angewandt werden, so kann diese Absicht bei dem Charakter der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse doch nur als ein Missgriff, der seine Erfolglosigkeit *nothwendigerweise sehr bald* dokumentiren muss, betrachtet werden. Wir müssen es jedoch im Interesse der Selbsterhaltung der Vereine als **nothwendig** bezeichnen, wenn dieselben es als ihre Aufgabe erkennen, ihren Mitgliedern einen möglichst vortheilhaften Arbeitsmarkt zu sichern, und dieses Ziel mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mit-

<sup>2)</sup> Man vergl. auch: Workmen and Wages etc. by J. Ward. London 1868; ein übrigens, wie Brentano bereits gezeigt hat, einseitiges, raisonnirendes Plagiat.

teln anstreben. Es ist einerseits durchaus nothwendig, dass die Mitglieder im Lohnkampfe, behufs Erlangung höherer Arbeitslöhne unterstützt werden, andererseits aber auch zugleich der Verein anderen Arbeitern gegenüber seine Verbindungen benutzt, um alle sich bietenden Vortheile des Arbeitsmarktes zu Gunsten seiner Mitglieder auszunutzen. Man vermag daher nur zu behaupten, dass die Trades' Unions die Uebermacht und den Einfluss des Kapitals bei der Preisbestimmung der Arbeit abzuschwächen suchen. Nothwendigerweise sind sie in Folge dessen häufig in die Lage versetzt, gegenüber den Gewerksgenossen, welche ein geringeres Aequivalent für ihre Leistungen fordern (undressell), eine exklusive Stellung einzunehmen. Ein solches Verhalten berechtigt aber den Trades' Unions gegenüber noch nicht zu den obigen Vorwürfen.

Seit dem Verfall der Zünfte war die Arbeit ohne allen gesetzlichen Schutz den ausbeutenden Tendenzen des Grosskapitals preisgegeben. Wir können es dem Geiste der Zeit entsprechend nur als berechtigt und zeitgemäss betrachten, wenn die Arbeiter durch eine freie Vereinigung, die für ihre Existenz nothwendigen Lohngarantien zu erlangen suchen. Gegenüber zu weitgehenden Forderungen der Trades' Unions ist das Korrektiv durch die ökonomischen Gesetze selbst, welche den Produktionsprozess beherrschen, gegeben. Sobald die Ansprüche der Arbeit die gerechten Interessen des Kapitals schädigen, muss auch ein Rückschlag zu Ungunsten des Arbeitslohnes erfolgen. Wir haben bereits gesehen, mit welcher Vorsicht die bestorganisirten Vereine diese gefährvolle Klippe zu vermeiden bestrebt sind. Trotz vielfacher Missgriffe der Gewerkvereine müssen wir also anerkennen, dass in Folge der Gewerkvereinsbewegung die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen sich verbessert hat. Aus diesem Grunde können wir es nur als ein ehrendes Zeichen für das energische Streben der arbeitenden Klassen betrachten, wenn ein grosser Theil derselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an seiner Emanzipation arbeitet. Anstatt der Bewegung gegenüber zu treten, sollten wir vielmehr die wirtschaftliche Nothwendigkeit und Berechtigung der Gewerkvereine anerkennen. Dieselben, von der Initiative der Arbeiter zeugend, sind vorzugsweise im Stande eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung zu garantiren.

Die Stärkung des Assoziationsgeistes durch die Trades' Unions, führte in der Praxis zunächst zur Begründung von Konsumvereinen. Die Geschichte dieser Art von Genossenschaften in England, ist so allgemein bekannt, dass wir derselben nur ganz vorübergehend gedenken wollen. Anno 1844 träten in Rochdale 28 arbeitslose Flanellweber zusammen und gründeten mit einem Fond von 28 £ einen Konsumverein. Die Aufgabe der Genossenschaft wurde in folgender Weise spezialisirt<sup>3)</sup>: Zweck der Genossenschaft

<sup>3)</sup> Man vergl. The History of Cooperation in Rochdale, by

ist, solche Einrichtungen zu treffen, die ihren Mitgliedern sowohl Geldgewinn bringen, als zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen und häuslichen Lage dienen. Zu diesem Behufe soll von den Mitgliedern ein Kapital in Aktien von 1 £ aufgebracht werden, mit welchem folgende Pläne auszuführen sind:

1. Errichtung eines Ladens zum Verkaufe von Lebensmitteln, Kleidern und Materialwaaren, 2. Erbauung oder Ankauf und Einrichtung einer Anzahl Wohnhäuser für die Mitglieder, 3. Fabrikation solcher Artikel, welche der Genossenschaft zweckmässig erscheinen, um dadurch Mitgliedern Arbeit zu geben, welche wegen ungerechter Herabsetzung des Lohnes oder aus anderen Gründen ausser Arbeit sind, 4. Pacht und Kauf von Grundbesitz zur Bearbeitung durch arbeitslose Mitglieder, 5. sobald es thunlich erscheint, wird die Genossenschaft die Erzeugung und Vertheilung der Güter, sowie die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Staates ordnen, 6. zur Beförderung der Nüchternheit soll ein Mässigkeitsthaus in einem der Genossenschaftshäuser gegründet werden (vgl. Parisius p. XXI).

Die Resultate, welche die Gesellschaft aufzuweisen hat, sind durchaus günstige zu nennen:

Jahr.	Mitglieder.	Kapital.	per Kopf.	Umsatz.	Gewinn.
		₣	₣	₣	₣
1844	28	186	6	—	—
1850	600	15,330	25.	87,865	5,930
1855	1400	73,550	52	299,350	21,256
1860	3,450	251,406	72	1,013,753	106,043
1865	5326	479,600	90	1,308,227	167,706
1866	6246	666,580	106	1,660,820	212,940

Aus dem 1844 gebildeten Konsumverein sind eine grössere Anzahl anderer Unternehmungen, meist Produktivgenossenschaften sowie Aktiengesellschaften, hervorgegangen. Wir erwähnen die grosse Dampfmehlmühle mit 549,400 Thlr. Kapital und 700,000 Thlr. Umsatz im 2. Quartal von 1867. Ferner eine grosse Dampfspinnerei mit 50,000 Spindeln. Kapital 739,110 Thlr. Eine Grosshandlung für Konsumvereine (The North of England Co-operative Wholesale Society). Ferner erwähnen wir eine Baugenossenschaft, eine Genossenschaft, welche ein Theater hat erbauen lassen, eine Genossenschaft zur Errichtung von Badehäusern etc. etc.

Die englischen Genossenschaften fussten vor 1862 auf den Gesetzen der Jahre 1852 und 1855. Die im Folgenden angeführten Acten aus dem Jahre 1862 (25<sup>o</sup> und 26<sup>o</sup> Eliz 7th August) bilden die Grundlage des heutigen Genossenschaftsrechtes in England. «An Act to consolidate and amend the Laws relating to Industrial and Provident Societies» und «An Act for the Incorporation, Regulation,

Jacob Holyoake, London 1867. Ferner die Einleitung von: Das preussische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 etc. von Parisius (Gardelegen) Berlin 1868.

and Winding up of Trading Companies and other Associations».

Andere Produktivgenossenschaften, wie die der Schlosser in Wolverhampton, der Spiegelrahmenverfertiger in London u. A. m. legen Zeugnis davon ab, dass der Assoziationsgeist unter den Arbeitern immer mehr am Boden gewinnt.

Von ganz bedeutendem Einflusse auf die Begründung von Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften können die Gewerkvereine auch in materieller Hinsicht sein. Man denke sich die Arbeiter einer grösseren Fabrikstadt durch Gewerkvereine organisirt, — wie nahe liegt es alsdann durch den so ermöglichten «*organisirten Konsum*» die Begründung von Produktivgenossenschaften zu befördern! Wenn in den kleineren Orten auch nur einige Hunderte von Arbeitern sich organisiren, so ist fast in jeder Stadt die Existenz einer Schuhmacher- und Schneidergenossenschaft garantiert. Wie vermögen die Gewerkvereine durch Deponirung ihrer Fonds bei gut fundirten und durch ihre Leitung Vertrauen erweckenden Volksbanken Kapitalien für die arbeitenden Klassen flüssig zu machen, wie können sie dadurch beitragen, den Verfall des Handwerks zu hindern, wie werden sie in den Stand gesetzt, die Rohstoff- und Magazingenossenschaften zu unterstützen! Wie wären es vorzugsweise die Gewerkvereine, mit deren Hülfe das ganze Armenwesen umgestaltet zu werden vermöchte, indem man dasselbe auf Basis der Grundsätze des Versicherungswesens reformirt! Mit leichter Mühe vermögen die Trades' Unions den Beitritt zu etwaigen Sterbekassen obligatorisch zu machen, wie diess bereits, wie wir Gelegenheit hatten zu sehen, bei einigen Vereinen der Fall ist. Allerdings müssten alsdann die Prämien genau berechnet werden und müsste die Verwaltung der Fonds von der Verwaltung der anderen Hilfskassen getrennt sein. Der Ausführung dieses Planes stehen nicht so viele Hindernisse entgegen, als dass es nicht möglich wäre denselben zu realisiren. Jedenfalls ist aber eine Organisation der Arbeiter durch die Gewerkvereine die Grundbedingung solcher Massregeln.

Die zweite Voraussetzung, ohne welche es nicht möglich sein würde, die Prämien für die Sterbekassen genau zu berechnen, wäre eine ausführliche, nach Berufsarten geordnete Sterblichkeitsstatistik. Leider existirt eine solche in den meisten Staaten noch *nicht*. In England ist sie indessen bereits vorhanden<sup>4)</sup>. Dieselbe hat bereits die Grund-

<sup>4)</sup> Man vergl. Supplement to the Twenty-Fifth Annual Report of the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages in England. 1864. p. XXXIII u. 439 (Deaths according to Occupation). Die Eintheilung ist folgende:

- I. Professional class.
- II. Domestic class.
- III. Commercial class.
- IV. Agricultural class.
- V. Industrial class.
- VI. Indefinite and Non-Productive class.

lage zu einer Prämienberechnung gebildet, welche auf Grund der 27<sup>o</sup> und 28<sup>o</sup> Vict. 43 unternommen wurde. (Man vergl. auch Tables of the premiums to be charged under contracts for the insurance of lives or the grant of government sowie Tables of the premium to be charged under contracts for the grant of government deferred life annuities.) Eine Sterblichkeitsstatistik nach den verschiedenen Berufsarten geordnet, erscheint um so nothwendiger als es Berufsarten gibt, deren Mitglieder keinen Zutritt zu den Lebensversicherungen erhalten. So u. a. werden die deutschen Porzellanarbeiter von den meisten deutschen Lebensversicherungen nicht aufgenommen<sup>5)</sup>. Allerdings würden bei der sehr grossen Sterblichkeit unter den Porzellanarbeitern die Gesellschaften genöthigt sein, eine Extraprämie zu fordern; da aber keine Sterblichkeitsstatistik der Angehörigen der verschiedenen Berufsarten in genügender Weise ausgearbeitet ist, so ist es unmöglich eine Normalprämie für die Mitglieder der betreffenden Gewerke zu fixiren und somit können sie vorläufig von den Lebensversicherungen nicht aufgenommen werden. Seit Beginn der modernen Industrieperiode haben sich so spezifische «*Gewerkskrankheiten*» ausgebildet, dass statistische Beobachtungen über die Art der Krankheiten, der Todesursachen, sowie des Alters der Sterbenden um so nothwendiger erscheinen. So u. a. vermag ich zu konstatiren, dass von 55, zwischen dem 20. Juni und dem 30. December des Jahres 1869 verstorbenen deutschen Porzellanarbeitern e. 63 % an Lungenleiden starben:

1. Lungenschwindsucht und Auszehrung 28
2. Lungentuberkulose . . . . . 11
3. Typhus . . . . . 1
4. Wassersucht . . . . . 2
5. Gehirnentzündung . . . . . 2
6. Leberleiden . . . . . 1
7. Herzleiden . . . . . 1
8. Magenkrebs . . . . . 1
9. Schlagfluss . . . . . 2
10. Blattern . . . . . 1
11. Altersschwäche . . . . . 2
12. Schleimfieber . . . . . 1
13. Geschwüren . . . . . 1
14. Ertrinken . . . . . 1

Das Alter der 28 an Lungenschwindsucht und Auszehrung gestorbenen Arbeiter theilen wir in folgender Reihe mit:

26, 51, 44, 42, 53, 42, 35, 39, 48, 31, 33, 29, 28, 31, 44, 44, 43, 31, 36, 47, 34, 37, 29, 35, 44, 28, 33, 34.

Die an der Lungentuberkulose Verstorbenen standen im Alter von 61, 24, 39, 40, 33, 60, 29, 27, 35, 47

<sup>5)</sup> Soviel mir bekannt, gewährt die *englische* Versicherungsgesellschaft «*Gresham*» den Mitgliedern aller Industriezweige und Berufsarten Zutritt.

Jahren. (Von einem der Verstorbenen vermochte ich das Alter nicht zu ermitteln.)

Der am Thyphus Verstorbene war 48 Jahre alt.

Die an der Wassersucht Verstorbenen waren 42 und 69 Jahr alt. Einer von den an Gehirnentzündung Gestorbenen erreichte das 39. Lebensjahr, Das Alter des zweiten unbekannt. Der an Leberverhärtung Verstorbene war 62, der am Magenkrebs Verstorbene 50 Jahr alt. Die in Folge eines Schlagflusses Verstorbenen erreichten das 44. und 50. Jahr. Der an Blattern Verstorbene war 34 Jahr alt. Die an den, sub. 12 und 13 angegebenen Ursachen Verstorbenen waren 58 und 33 Jahr alt. Einer der an Altersschwäche Verstorbenen erreichte das 78. Lebensjahr, das Alter des zweiten ist mir unbekannt geblieben; ebenso das Alter des Ertrunkenen und des an einem Herzleiden Verstorbenen.

So unbedeutend diese Mittheilungen hinsichtlich ihres statistischen Werthes auch sein mögen, so sind doch aus denselben die Krankheiten ersichtlich, denen die Porzellanarbeiter hauptsächlich unterworfen sind. Jedenfalls zeigen diese Daten zur Genüge, dass eine Statistik der spezifischen Gewerkskrankheiten bereits zur absoluten Nothwendigkeit geworden ist. Nur auf der Basis einer solchen Statistik ist es möglich, die Prinzipien des Versicherungswesens in der Armenfrage praktisch anzuwenden. Es leuchtet ein, dass bei derartigen statistischen Aufnahmen die Mitwirkung der Trades' Unions eine sehr schätzbare Beihülfe ist, um so mehr, als dieselben in England bereits in diesem Sinne gewirkt und vorgearbeitet haben. —

Von wie unendlicher Tragweite die Gewerkvereinsbewegung in politischer Hinsicht zu werden vermag, das ist bei den jetzigen politischen Zuständen unschwer zu erkennen. Wie die Arbeiterbewegung auf wirtschaftlichem Gebiete einen durchaus fortschrittlichen Charakter hat, so muss sie auch auf politischem Gebiete diesen Charakter nothwendigerweise beibehalten. In England hat sie bereits Gelegenheit gehabt, denselben in effektvoller Weise zu dokumentiren. Unter der Fahne der Anticorn-Liga hatten die Gewerkvereine den Grossgrundbesitz Englands besiegen helfen, und ertrotzten für ihre Mitwirkung von der Freihandelsartei die Zehnstundenbill. Bei der Agitation der Reformliga betheiligten sich die Mitglieder der Trades' Unions in hervorragender Weise. Zur Zeit des amerikanischen Krieges die Rechte der Nordstaaten durch eine drohende Agitation gegenüber dem kriegslustigen Londoner Kabinet sehr energisch wählend, zwangen sie dieses zur Neutralität und verhinderten so einen, die beiden freiesten Völker zerfleischenden Krieg. Es verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, dass es gerade die Arbeiter von Lancashire waren, welche in Folge der durch die Blokade

der südstaatlichen Häfen hervorgerufenen Baumwollenth arbeitslos geworden, dennoch am eifrigsten für die Nichtinterventionspolitik in die Schranken traten. Gewiss behaupten wir nach dem Gesagten mit Recht, dass die mit Hülfe der Gewerkvereine organisirte Arbeiterbewegung, auf die zukünftige politische Neugestaltung der europäischen Staaten einen heilsamen Einfluss ausüben wird. Bisher waren die Arbeiter eine zusammenhanglose Masse, welcher jede Erkenntniss für die zu ihren Gunsten auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiete zu treffenden Massregeln abging. *Allein* die Gewerkvereine, indem sie die Mitglieder gleichartiger und in Folge dessen gleichmässig interessirter Berufsklassen vereinigen, ermöglichen es den Arbeitern einen dauernden Einfluss auf die Gestaltung der, ihre Interessen berührenden, gesellschaftlichen Institutionen zu gewinnen.

Noch liegt, wie wir gezeigt haben, den Vereinen Vieles zu thun ob, noch muss durch sie der kooperative Sinn unter den Arbeitern in höherem Grade, als bisher, herangebildet werden. Leider ist ferner bei der bisherigen Agitation die ländliche Bevölkerung sehr vernachlässigt worden. Je mehr aber die Agitation um sich greifen wird, je eingehender in den Gewerkvereinen die die Arbeiterinteressen hebenden Massregeln erörtert werden, um so mehr wird und muss der exklusive Charakter, der die heutige Arbeiterbewegung, leider zum Schaden der Arbeiter selbst, charakterisirt, schwinden. So lange die Arbeiter in ihren Emanzipationsbestrebungen dem Kapital gegenüber einen gewissen Terrorismus auszuüben bestrebt sind, so lange man, wie viele Parteien unter den Arbeitern es thun, sich in Opposition gegenüber den historischen Entwicklungsgesetzen des gesellschaftlichen Organismus befindet. — so lange vermag die Arbeiterbewegung nicht die Ziele zu erreichen, welche sie bei steter Berücksichtigung praktischer Wege und Mittel — gleich denjenigen der Gewerkvereine — zu erreichen im Stande wäre. Nicht mehr und nicht weniger als der Repräsentant des Kapitals ist der Arbeiter ein *gleichberechtigter* Faktor im gesellschaftlichen Leben, wie in der langen Kette des wirtschaftlichen Produktionsprozesses. So oft der Arbeiter seine Bedeutung im Produktionsprozesse überschätzt, so oft er eine exklusive, bevorrechtigte soziale Stellung einzunehmen bestrebt ist, so oft verletzt er einen Grundsatz, welcher die Quintessenz aller staatsrechtlichen Dogmen enthält, und ohne welchen an eine harmonische Ausbildung aller der die Entwicklung der Gesellschaft verbürgenden Faktoren nicht gedacht werden kann, — negirt er, sagen wir, die Wahrheit:

Salus publica suprema lex.